

PROTOKOLL

6. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg
Freitag, 20. Oktober 2017
17:00 - 18:50 Uhr, **Aula Schönau, Steffisburg**

Vorsitz	Tschanz Elisabeth, GGR-Präsidentin 2017
Sekretär	Zeller Rolf, Gemeindeschreiber
Protokoll	Neuhaus Marianne, Verwaltungsangestellte Traktanden 1 bis 5 Furrer Erika, Verwaltungsangestellte Traktandum 6 bis 10
Mitglieder	BDP Bögli Daniel (Stimmenzähler) Rüfenacht Michael Weber Yvonne EDU Berger Bruno Tschanz Elisabeth (Präsidentin GGR) EVP Bachmann Patrick Jakob Ursula Pfähfli André Schweizer Thomas FDP Brandenberg Monika Moser Konrad E. Rothacher Thomas (2. Vizepräsident GGR) (Präsident AGPK) Stalder Urs Wegmann Beat GLP Gisler Daniel Hürlimann-Zumbrunn Maya Neuhaus Reto Grüne Egger Simon SP Döring Matthias (Stimmenzähler) Friederich Hörr Franziska Fuhrer Eduard Hug-Wäfler Gabriela Schmutz Daniel Schönenberger Thomas Tschanz Therese SVP Aebi Thomas (ab 18.00 Uhr; Trakt. 5) Barben Adrian

	Brechbühl Fritz Jakob Reto (1. Vizepräsident GGR) Marti Hans Rudolf Marti Werner Maurer Hans Rudolf Saurer Ursula Wittwer Adrian		
Davon entschuldigt	Barben Adrian Fuhrer Eduard Gisler Daniel Maurer Hans Rudolf Saurer Ursula		
Anwesend zu Beginn	28		
Absolutes Mehr	15		
Mitglieder Gemeinderat	Berger Hans Gerber Christian Huder Ursulina Marti Jürg Schenk Marcel Schneeberger Stefan Schwarz Elisabeth	Departementsvorsteher Bildung Departementsvorsteher Hochbau/Planung Departementsvorsteherin Finanzen Departementsvorsteher Präsidiales Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt Departementsvorsteher Sicherheit Departementsvorsteherin Soziales	glp EDU SP SVP SP FDP SVP
Davon entschuldigt	---		
Anwesende Vertreter Verwaltung	Hadorn Hans-Peter, Leiter Hochbau/Planung Deiss Martin, Leiter Tiefbau/Umwelt Stalder Christoph, Stv. Gemeindeschreiber		
Medienschaffende	2		
Zuhörer	4		
Gäste/Referenten	---		

Eröffnung

Traktandenliste

Die Traktandenliste wird unverändert einstimmig genehmigt.

Geburtstagsglückwunsch

Elisabeth Tschanz verkündet, dass heute Hansruedi Marti seinen Geburtstag feiern darf. Dazu gratuliert sie ihm ganz herzlich und überreicht ihm eine Flasche Wein.

VERHANDLUNGEN

2017-82 Protokoll der Sitzung vom 25. August 2017; Genehmigung
Traktandum 1, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2017
Registatur
10.060.006 Protokolle

Beschluss

Das Protokoll der Sitzung vom 25. August 2017 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

83.1 Personalmutationen

Austritte:

Name	Funktion/BG/Abt.	Austritt
Huber Andreas	Badmeister II, Abt. Hochbau/Planung	30.09.2017
Bächler Verena	Badmeisterin III, Abt. Hochbau/Planung	30.09.2017
Haymoz Nick	Kaufmann Abteilungssekretariat, Abt. Hochbau/Planung (befristete Anstellung)	30.09.2017
Kunz Annina	Sozialarbeiterin, Abt. Soziales (Sozialdienst Zulg)	31.10.2017
Joss Susanne	Kauffrau Schulsekretariat, Abt. Bildung	31.12.2017
Kunz Rudolf*	Mechaniker Werkhof, Abt. Tiefbau/Umwelt	31.12.2017
Graber Urs*	Handwerker Werkhof, Abt. Tiefbau/Umwelt	31.12.2017
Arter Roland*	Gärtner Werkhof, Abt. Tiefbau/Umwelt	31.12.2017

*Vorzeitige Pensionierung infolge Anpassungen Umwandlungssatz per 01.01.2018

Interne Mutationen:

Name	Funktion/BG/Abt.	Gültig ab
Christa Wyttenbach und Regula Günter	Abteilung Finanzen; neu kein befristeter Beschäftigungsgrad (Wyttenbach 60 % und Günter 100 %) nach Einführung HRM2	01.07.2017

Eintritte:

Name	Funktion/BG	Eintritt
Jost Andreas	Mechaniker, Abt. Tiefbau/Umwelt (Ersatz Rudolf Kunz)	01.02.2018
<i>Neue Lernende</i>		
Stalder Tim	Lernender Informatiker EFZ, Abt. Finanzen	01.08.2018

83.2 Ortsentwicklung

Hinweise zu verschiedenen Aktivitäten:

Am 9. November 2017 wird im Laufe des späteren Nachmittags der Bypass Thun Nord dem "Verkehr übergeben". Es ist nicht immer allen bewusst, dass neue Verkehrswege oder andere Regime (z.B. Schwäbis T30-Zone) vorherrschen.

Am 16. November 2017 um 19.00 Uhr findet in der Aula Schönau der zweite DialogRAUM des Zukunftstraums Steffisburg bezüglich Ortsplanungsrevision statt. Der Bevölkerung werden Szenarien der räumlichen Entwicklung mit Horizont 2050 präsentiert und wiederum in einem partizipativen Prozess gemeinsam gewürdigt. Die Einladung dazu haben die Ratsmitglieder erhalten.

Am 26. November 2017 ist Abstimmungssonntag mit der Vorlage zum Sportzentrum Schönau. Dabei handelt es sich um die Vorlage des Grossen Gemeinderates, welche mit grosser Mehrheit freigegeben wurde. Es darf selbstverständlich entsprechend dafür Werbung gemacht werden.

83.3 Friedhofgärtnerei: Information

Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit, orientiert wie folgt:

Veranlassung

Bei der Friedhofgärtnerei erfolgen in der nächsten Zeit gewisse Veränderungen. Mit Datum vom 11. September 2017 hat die Gemeinde nach Rücksprache mit allen Beteiligten dazu einen offiziellen Medienbericht veröffentlicht. Weil die Veränderungen in der Öffentlichkeit diskutiert werden, ist es ein Anliegen des Gemeinderates, den Grossen Gemeinderat aus erster Hand zu orientieren.

Zuständigkeiten

Das Friedhof- und Bestattungswesen gehört in Steffisburg in die Zuständigkeit der Abteilung Sicherheit. Damit verbunden ist auch die Vergabe der Friedhofgärtnereiarbeiten.

Zur Friedhofgärtnerei gehören folgende Arbeiten:

- Unterhalt und Bewartung des gesamten Friedhofareals, der Abdankungshalle und der Aufbahrungshalle.
- Laufende Pflege der Grabfelder, des Gemeinschaftsgrabes und einer stattlichen Zahl von Einzelgräbern mit Unterhaltsvereinbarungen.
- Die Begleitung und Unterstützung der Pfarrer bzw. Trauerfamilien bei Abdankungen und Beisetzungen.
- Die Bewirtschaftung der Gräberfelder mit der Gestaltung des Friedhofes als Ganzes, langfristige Planung der ganzen Gräberfelder, Aufhebung, Umnutzung, Grundgestaltung sowie die fortlaufende Planung der Gräber-Belegung.

Grundsätzliches zu den Friedhofgärtnerei-Arbeiten

Die Arbeiten finden in einem emotionalen Umfeld statt und setzen ein sensibles Vorgehen voraus. Die Planung und die Ausführung der Arbeiten müssen langfristig mit hoher Qualität und Konstanz erfolgen.

Vorgeschichte

- 1949: Wahl Alfred Kunz, Jg 1924, als Friedhofgärtner und Totengräber durch den Gemeinderat
- 1952: Eröffnung Friedhof Eichfeld
- 1986: Rücktritt Alfred Kunz als Friedhofgärtner. Bewerbung Alfred Kunz junior (heutiger Friedhofgärtner)
- Nov. 1987: Vertrag mit Alfred Kunz für die „Erledigung der Friedhofgärtneraufgaben“. Vertrag auf fünf Jahre fest. Anschliessend automatische Verlängerung um ein Jahr.

Aktuell gültige Rechtsrundlagen

- Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖGB), Kt. Bern
 - o 1. Inkraftsetzung: 01.01.1996
 - o Aktueller Stand: 01.10.2014
- Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV), Kt. Bern
 - o 1. Inkraftsetzung: 01.01.1996
 - o Aktueller Stand: 01.01.2015

Weshalb besteht Handlungsbedarf?

- 22.10.2015: Abklärungen mit Leiter Fachstelle für Beschaffungswesen der Stadt Bern:
 - o Dienstleistungsvertrag für die Friedhofgärtnerarbeiten hätte bereits seit längerer Zeit ausgeschrieben werden müssen.
 - o Empfohlenes Vorgehen:
 - Bestehender Vertrag bis Ende 2016 verlängern
 - Im 2016 Ausschreibung im offenen Verfahren
 - Ab 01.01.2017: Neuer Vertrag

Entscheid Gemeinderat im Dezember 2016

- Keine öffentliche Ausschreibung
- Übernahme der Friedhofgärtnereiarbeiten durch den Werkhof
- Vertragliche Regelung mit Fred Kunz für eine gleitende Übergabe bzw. Übernahme der Arbeiten in den Jahren 2017 und 2018
- Begründung:
 - o Sensitive Dienstleistungen;
 - o Hohe Qualität und Kontinuität erforderlich;
 - o Langfristige Planung nötig;
 - o Die Gemeinde soll diese Arbeiten gut im Griff haben;
 - o Bei einer öffentlichen Ausschreibung kann der Zuschlag nicht beeinflusst werden;
 - o Bei periodischer Ausschreibung ist mit wechselnden Auftragnehmenden zu rechnen.

Zur Übergangssituation

- Bis 31.12.2018: Vertrag mit Fred Kunz
- Im 2018: Übernahme der Friedhofgärtnereiarbeiten durch den Werkhof
 - o In enger Zusammenarbeit mit Fred Kunz Übergabe bzw. Übernahme der Arbeiten
 - o Schaffung von 200-Stellenprozenten im Werkhof für die Friedhofgärtnerei
- 01.01.2019: Friedhofgärtnerei vollumfänglich beim Werkhof

Zukunft Kunz Bäume + Pflanzen AG

- Eine Regelung der geschäftlichen Nachfolge ist dem Gemeinderat nicht bekannt.
- Gemeinderat hat Fred Kunz eine Festanstellung als Friedhofgärtner im Werkhof der Gemeinde angeboten. Eine Rückmeldung von Fred Kunz ist noch ausstehend. Sie wird aber in den nächsten Tagen erwartet.

Dem Gemeinderat ist Folgendes wichtig:

- die Sachlage ist sorgfältig zu beurteilen und zu entscheiden;
- es soll keine Konkurrenzierung der Privatwirtschaft erfolgen;
- die Erwähnung der steten Zufriedenheit mit den Arbeiten von Fred Kunz;
- diese sensible Aufgabe der Gemeinde soll auch langfristig im Griff behalten werden können.

2017-84 Sitzungskalender Grosser Gemeinderat 2018/2019; Kenntnisnahme
Traktandum 3, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2017
Registratur
10.060.004 Sitzungskalender / Terminkalender

Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat die langfristige Sitzungsplanung am 17. Oktober 2014 bereits genehmigt und freigegeben. Diese ist auf der Gemeindehomepage aufgeschaltet. Dem Grossen Gemeinderat werden heute die Daten für die Jahre 2018 und 2019 lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Sitzungskalender 2018

1. Sitzung	Freitag,	26. Januar 2018	04. Woche	
2. Sitzung	Freitag,	16. März 2018	11. Woche	
3. Sitzung	Freitag,	27. April 2018	17. Woche	Verwaltungsbericht
4. Sitzung	Freitag,	15. Juni 2018	24. Woche	Rechnung
5. Sitzung	Freitag,	24. August 2018	34. Woche	
6. Sitzung	Freitag,	19. Oktober 2018	42. Woche	evtl. Finanzplan/Budget*
7. Sitzung	Freitag,	30. November 2018	48. Woche	evtl. Finanzplan/Budget*

*je nach Prozedere Finanzplan/Budget

Sitzungsplanung 2019

Jahr	1. Sitzung	2. Sitzung	3. Sitzung	4. Sitzung	5. Sitzung	6. Sitzung	7. Sitzung
2019	25.01.2019	15.03.2019	03.05.2019	21.06.2019	23.08.2019	18.10.2019	29.11.2019

Änderungen und weitere Sitzungen bleiben vorbehalten. Die Sitzungen beginnen in der Regel um 17.00 Uhr und finden in der Aula Schönau statt. Je nach Umfang der Traktandenliste bleibt ein früherer Sitzungsbeginn vorbehalten.

Ausflüge Grosser Gemeinderat

Freitag, 7. September 2018 (ab ca. 13.00 Uhr)
Freitag, 6. September 2019 (ab ca. 13.00 Uhr)

Abstimmungs- und Wahldaten Bund, Kanton, Gemeinde für die Jahre 2018 und 2019

Jahr	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
2018	04.03.2018	10.06.2018	23.09.2018	25.11.2018
2019	10.02.2019	19.05.2019	20.10.2019	24.11.2019

In den Jahren 2018 und 2019 finden folgende Wahlen statt:

25.03.2018: Grossrats- und Regierungsratswahlen

25.11.2018: Gemeindewahlen (GGR, GR, GP)

20.10.2019: National- und Ständeratswahlen

Die Abstimmungs- und Wahldaten sind auf der Homepage des Bundes bis ins Jahr 2036 bekannt und publiziert.

Antrag Gemeinderat

1. Der Sitzungskalender des Grossen Gemeinderates für das Jahr 2018 wird wie folgt zur Kenntnis genommen:

1. Sitzung	Freitag,	26. Januar 2018	04. Woche	
2. Sitzung	Freitag,	16. März 2018	11. Woche	
3. Sitzung	Freitag,	27. April 2018	17. Woche	Verwaltungsbericht
4. Sitzung	Freitag,	15. Juni 2018	24. Woche	Rechnung
5. Sitzung	Freitag,	24. August 2018	34. Woche	
6. Sitzung	Freitag,	19. Oktober 2018	42. Woche	evtl. Finanzplan/Budget*
7. Sitzung	Freitag,	30. November 2018	48. Woche	evtl. Finanzplan/Budget*

*je nach Prozedere Finanzplan/Budget

2. Der Sitzungskalender des Grossen Gemeinderates für das Jahr 2019 wird gemäss nachstehender Tabelle zur Kenntnis genommen:

Jahr	1. Sitzung	2. Sitzung	3. Sitzung	4. Sitzung	5. Sitzung	6. Sitzung	7. Sitzung
2019	25.01.2019	15.03.2019	03.05.2019	21.06.2019	23.08.2019	18.10.2019	29.11.2019

3. Die Ratsmitglieder werden gebeten, sich die vorstehenden Daten zu reservieren. Die langfristige Sitzungsplanung für den Grossen Gemeinderat ist auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.
4. Von den übrigen Daten (Ausflüge GGR sowie Abstimmungs- und Wahldaten) wird Kenntnis genommen.
5. Eröffnung an:
- Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Mitglieder Gemeinderat
 - Mitglieder Grosser Gemeinderat
 - Mitglieder AGPK 2017
 - Abteilungsleitungen
 - Sekretariat GGR
 - Präsidien Leiste
 - Hochbau/Planung (definitive Reservation Aula Schönau)
 - Präsidiales 10.060.004

Behandlung

Elisabeth Tschanz verweist auf die Sitzungsdaten für die Jahre 2018 und 2019. Der Grosse Gemeinderat hat die langfristige Sitzungsplanung bis ins Jahr 2030 bereits genehmigt und freigegeben. Die Daten 2018/2019 werden daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Es folgen keine Wortmeldungen.

Beschluss

1. Der Sitzungskalender des Grossen Gemeinderates für das Jahr 2018 wird wie folgt zur Kenntnis genommen:

1. Sitzung	Freitag,	26. Januar 2018	04. Woche	
2. Sitzung	Freitag,	16. März 2018	11. Woche	
3. Sitzung	Freitag,	27. April 2018	17. Woche	Verwaltungsbericht
4. Sitzung	Freitag,	15. Juni 2018	24. Woche	Rechnung
5. Sitzung	Freitag,	24. August 2018	34. Woche	
6. Sitzung	Freitag,	19. Oktober 2018	42. Woche	evtl. Finanzplan/Budget*
7. Sitzung	Freitag,	30. November 2018	48. Woche	evtl. Finanzplan/Budget*

*je nach Prozedere Finanzplan/Budget

2. Der Sitzungskalender des Grossen Gemeinderates für das Jahr 2019 wird gemäss nachstehender Tabelle zur Kenntnis genommen:

Jahr	1. Sitzung	2. Sitzung	3. Sitzung	4. Sitzung	5. Sitzung	6. Sitzung	7. Sitzung
2019	25.01.2019	15.03.2019	03.05.2019	21.06.2019	23.08.2019	18.10.2019	29.11.2019

3. Die Ratsmitglieder werden gebeten, sich die vorstehenden Daten zu reservieren. Die langfristige Sitzungsplanung für den Grossen Gemeinderat ist auf der Gemeindehomepage veröffentlicht.
4. Von den übrigen Daten (Ausflüge GGR sowie Abstimmungs- und Wahldaten) wird Kenntnis genommen.
5. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Mitglieder Gemeinderat
 - Mitglieder Grosser Gemeinderat
 - Mitglieder AGPK 2017
 - Abteilungsleitungen
 - Sekretariat GGR
 - Präsidien Leiste
 - Hochbau/Planung (definitive Reservation Aula Schönau)
 - Präsidiales 10.060.004

2017-85 Revision Kanalisationsreglement vom 06.05.1983; Aufhebung und Erlass neues Abwasserreglement per 01.01.2018; Genehmigung

Traktandum 4, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2017

Registratur

52.000.001 Kanalisationsreglement

Ausgangslage

Das Kanalisationsreglement der Gemeinde Steffisburg stammt aus dem Jahr 1983. Seither wurde es mehrmals teilrevidiert. Bereits bei der letzten Revision 2012 hatte sich gezeigt, dass das Reglement nicht mehr in allen Belangen zeitgemäss ist und einer grundlegenden Überarbeitung bedarf. Dies insbesondere deshalb, weil das übergeordnete Recht seit den 1980-er Jahren wiederholt geändert hat und das Verursacherprinzip bei der Gebührengestaltung heute weit stärker gewichtet wird als noch vor dreissig Jahren.

Das Reglement ist insbesondere in folgenden Punkten nicht mehr zeitgemäss:

- Sowohl bei der einmaligen Anschlussgebühr wie auch bei der jährlichen Benützungsgebühr wird einer allfälligen Ableitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen in die öffentliche Kanalisation nicht Rechnung getragen. Die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1) schreibt vor, dass für Regenabwasser, welches in die Kanalisation eingeleitet wird, eine zusätzliche Anschlussgebühr pro m² entwässerter Fläche oder aber ein Zuschlag auf der Anschlussgebühr oder nach der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) zu erheben ist (Art. 33 Abs. 3 KGV). Zudem verlangt Art. 34 Abs. 5 KGV, dass der Regenabwasseranfall in die Kanalisation mit einer zusätzlichen wiederkehrenden Gebühr oder einem Zuschlag auf der wiederkehrenden Grundgebühr zu belasten ist. Für das Regenabwasser fehlen auch technische Vorschriften.
- Die Gemeinde Steffisburg kennt bei den wiederkehrenden Benützungsgebühren nur eine Mengengebühr, aber keine Grundgebühr, wie sie in Art. 34 Abs. 2 KGV vorgesehen ist. Da in der Abwasserentsorgung Kosten vor allem durch die Bereitstellung der Infrastruktur anfallen – d.h. unabhängig vom effektiven Abwasseranfall –, sollten nach zeitgemässem Verständnis Grundgebühren einen wesentlichen Teil der gesamten Gebühreneinnahmen ausmachen (gemäss Musterreglement 50 bis 60 %). Zudem sollte – wie bereits erwähnt – das Regenabwasser mitberücksichtigt werden. Nach Auffassung des Kantons gelten deshalb wiederkehrende Gebühren, welche ausschliesslich auf den Frischwasserverbrauch abstellen, als ungeeignet (vgl. Sachplan Siedlungsentwässerung VOKOS, S. 85). Auch bei Industrie- und Gewerbebetrieben kann für die Verbrauchsgebühr nicht in jedem Fall auf den Frischwasserverbrauch abgestellt werden (vgl. Art. 35 KGV).

Die erwähnten Punkte führen zu einer völlig neu gestalteten Gebührenstruktur. Zusammen mit den vorhandenen Unzulänglichkeiten in den technischen Kapiteln ist eine vollständige Überarbeitung des Reglements unumgänglich. Basierend auf dem Musterreglement des Kantons Bern wurde ein neues Abwasserreglement ausgearbeitet. Das Büro Advocate in Bern hat die Fachabteilung im Prozess eng begleitet und die juristischen Fragen, die sich bei der Bearbeitung ergaben, laufend beurteilt.

Stellungnahme Gemeinderat

1. Grundsätzliches

Der technische Teil des Reglements lehnt sich stark am Musterreglement an. Diverse Artikel des alten Reglements konnten weggelassen werden, da sie im übergeordneten Recht geregelt sind. Grundsätzlich soll im technischen Teil nur noch das Nötigste geregelt, aber trotzdem so viel vorgegeben werden, dass das Reglement die wichtigsten Vorgaben für Bauherren, Eigentümer und Planende aufzeigt. Im Besonderen ist der Umgang mit sauberem Abwasser beschrieben inkl. der Vorgaben für die Versickerung. Auf die

Ausarbeitung eines direkten Vergleichs des neuen zum alten Reglement wurde verzichtet, da sich die beiden Versionen sehr stark unterscheiden.

Kernteil des neuen Reglements ist die überarbeitete Gebührengestaltung. Gemäss kantonalem Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0) muss die Abwasserentsorgung finanziell selbsttragend sein. Sie wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung Abwasser geführt. Der Grundsatz für die Einnahmen ist im Art. 24 des KGSchG geregelt:

Art. 24 Finanzierung

a Grundsätze

¹ Die Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.

² Sie wird durch folgende Leistungen finanziert:

a einmalige Gebühren sowie wiederkehrende Grund- und Verbrauchsgebühren,

b Grundeigentümer- und vertragliche Erschliessungsbeiträge,

c Beiträge des Bundes, des Kantons und Dritter.

Für die Gebührengestaltung im neuen Reglement wurden folgende Ziele definiert:

- Die Gebühren sollen verursachergerecht ausgestaltet werden.
- Die Berechnungsgrundlagen sollen mit vertretbarem Aufwand erhoben werden können.
- Das Berechnungsmodell soll kein Exot sein, also auch in anderen Gemeinden erfolgreich angewendet werden.
- Die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzverordnung sollen umgesetzt werden (Grundgebühr und Regenwassergebühr).

2. Anschlussgebühr

Grundsatz aus der kantonalen Gewässerschutzverordnung für die Anschlussgebühr:

Art. 33 Anschlussgebühren

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu erheben.

² Die Anschlussgebühr ist auf Grund der Belastungswerte (BW), der zonengewichteten Grundstücksfläche (ZGF) oder einer anderen verursachergerechten Bemessungsgrundlage zu erheben.

³ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro Quadratmeter entwässerter Fläche zu erheben. Die Gebühr kann auch durch einen Zuschlag auf der Anschlussgebühr oder nach ZGF erhoben werden.

⁴ Die Grundfaktoren der ZGF und die Zuschlagsfaktoren sind abhängig von der baurechtlichen Zonen- und Nutzungseinteilung.

⁵ Für Regenabwasser von Strassen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro Quadratmeter entwässerter Fläche oder nach ZGF zu erheben.

Die Anschlussgebühr wurde bisher anhand der anzuschliessenden Bewohnergleichwerten berechnet. Die Anzahl der Bewohnergleichwerte war bei Wohnhäusern abhängig von der Zimmeranzahl, bei Restaurants von der Anzahl Sitzplätze, bei Bürogebäuden von der Anzahl Arbeitsplätze und bei Industriegebäuden von der Bruttobetriebsfläche. Gerade die Berechnung bei Industriegebäuden war in den vergangenen Jahren immer wieder Anlass für Diskussionen und Beschwerdeverfahren, da die Bruttobetriebsfläche z.B. bei einem Lagergebäude sehr gross ist, der Abwasseranfall aber sehr klein.

Neu wird die Anschlussgebühr auf Basis der Belastungswerte, LU (Loading Units, Belastungswerte BW) des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs und zusätzlich auf der in die öffentliche Abwasserleitung eingeleiteten Regenwasserfläche berechnet. Die Tarife betragen CHF 230.00/LU und CHF 25.00/m² angeschlossene, entwässerte Fläche.

Die LU's dienen auch der NetZulg AG für die Berechnung der Wasseranschlussgebühr. Daher sind diese bekannt und werden bei der Bauabnahme kontrolliert.

Auch die abgeleitete Regenwasserfläche kann auf der Basis der Baugesuchsunterlagen einfach eruiert werden. Dieses Berechnungsmodell für die Anschlussgebühr ist das weitaus am meisten verwendete bei den Gemeinden des Kantons Bern.

Modellberechnung Anschlussgebühren

Gebäudestruktur	BW (alt)	LU	Berechnete Fläche	Alte Gebühr	Neue Gebühr
Einfamilienhaus	5	34	Versickerung	7'450.00	7'820.00
Hotelbetrieb	46	406	320m ²	56'630.00	102'980.00
Industriebetrieb Erweiterung	113	20	Versickerung	117'859.00	4'600.00

Die Tabelle zeigt, dass die Anschlussgebühren bei Wohnliegenschaften je nach Ausbaustandard ähnlich sein werden. Durch die Regenwassergebühr steigt der Anreiz, das anfallende Oberflächenwasser versickern zu lassen. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben sind die Gebühren sehr unterschiedlich. Unbestritten ist aber, dass die neue Gebührenberechnung eher auf den möglichen Abwasseranfall des Betriebs Bezug nimmt als die bisherige.

Verglichen mit anderen Gemeinden liegen die gewählten Beträge pro LU oder m² eher tief:

Gemeinde/Stadt	Preis pro LU	Preis pro m ² Fläche
Steffisburg	230.00	25.00
Thun	270.00	30.00
Köniz	200.00	40.00
Münsingen	250.00	25.00
Heimberg	250.00	15.00

3. Jährlich wiederkehrende Gebühren

Grundsatz aus der kantonalen Gewässerschutzverordnung für die wiederkehrende Gebühr:

Art. 34 Wiederkehrende Gebühren

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen mit Einschluss der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten haben die Gemeinden von allen an die Kanalisation Angeschlossenen wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren) zu erheben.

² Die Grundgebühren sind pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb oder auf Grund einer Bemessungsgrundlage gemäss Artikel 33 Absatz 2 zu erheben.

³ Die Verbrauchsgebühren sind auf Grund des Abwasseranfalls zu erheben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 35.

⁴ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die zuständige Gemeindebehörde.

⁵ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine wiederkehrende Gebühr pro Quadratmeter entwässerter Fläche zu erheben. Die Gebührenbemessung kann auch durch einen Zuschlagsfaktor auf der Grundgebühr gemäss Absatz 2 oder nach ZGF erfolgen.

⁶ Für Regenabwasser von Strassen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, kann eine wiederkehrende Gebühr pro Quadratmeter entwässerter Fläche oder nach ZGF erhoben werden.

Durch die Einführung der Grundgebühr werden in Zukunft die Einnahmen in der Spezialfinanzierung anders verteilt. Dadurch, dass die Höhe der Gebühr einzig vom Wasserverbrauch abhängig gemacht wurde, war die jährliche Abwassergebühr z.B. für einen Zwei-Personen Haushalt sehr gering. Die Einführung der Grundgebühr führt gerade bei kleinen Haushalten zu einer Gebührenerhöhung. Bei Haushalten mit mehreren Personen und höherem Verbrauch werden die Gebühren nahezu gleich bleiben.

Industriebetriebe mit sehr hohem Wasserverbrauch werden in Zukunft tiefere jährliche Gebühren bezahlen. In dieser Hinsicht ist in der Gemeinde Steffisburg die Cremo SA ein besonderer Fall. Die Einnahmen bei der jährlich wiederkehrenden Gebühren in der Spezialfinanzierung Abwasser wurden 2016 zu 28 % (CHF 513'477.00) aus der Firma Cremo SA generiert. Der Anteil lag in früheren Jahren sogar bei rund 35 %. Dies bedeutet ein gewisses Klumpenrisiko bei den Einnahmen der Spezialfinanzierung. Bei der neuen Gebührengestaltung wird dieses Risiko verkleinert und ein Wegfall der Gebühren der Cremo SA, z.B. durch veränderte Produktionsabläufe, könnte auch ohne Gebührenerhöhung einige Jahre verkraftet werden.

Gemäss den Vorgaben des AWA müsste die Grundgebühr mindestens 60 % der jährlich wiederkehrenden Gebühr ausmachen. Mit der vorgeschlagenen Gebührengestaltung beträgt die Grundgebühr rund 30 % der wiederkehrenden Gebühr. Der Wasserverbrauch ist rückläufig, insbesondere wegen effizienteren Geräten im Haushalt. Dies ist vom Gewässerschutzaspekt her eine sehr gute Entwicklung.

Die Grundinfrastruktur des Abwassernetzes aber bleibt gleich und muss auch in Zukunft unterhalten werden. Ein höherer Anteil der Grundgebühren würde einerseits dazu führen, dass die Gebührenerhöhung bei Haushalten mit der Einführung des Reglements grösser wäre und der Anreiz, weniger Wasser zu verbrauchen, kleiner.

Das gewählte Gebührenmodell sieht nun folgende Einnahmenanteile vor:

Einnahmen Grundgebühr	CHF	520'560.00
Einnahmen verbrauchsabhängiger Gebührenanteil	CHF	1'215'488.00
Gesamteinnahmen jährlich wiederkehrende Gebühr	CHF	1'736'048.00

Die Einnahmen der wiederkehrenden Gebühr liegen 2017 voraussichtlich bei ca. CHF 1'900'000.00. Die tieferen Einnahmen sind in der Spezialfinanzierung Abwasser verkraftbar. Das Eigenkapital beträgt rund CHF 4.2 Mio. Es wird sich jährlich um rund CHF 0.5 Mio. verringern. Geplant ist, 2020 die im Reglement vorgesehene Regenwassergebühr einzuführen, was zu Mehreinnahmen führen wird. Je nach Auswirkung und Bedarf könnte der verbrauchsabhängige Gebührenanteil durch eine Veränderung des Preises pro m³ wieder angepasst werden.

Die Grundgebühr wird basierend auf der Dimension des Wasserzählers erhoben (analog NetZug AG, Grundgebühr Wasserversorgung), die Mengengebühr anhand des Wasserverbrauchs.

Die Erhebung der eingeleiteten Regenwasserflächen von bestehenden Liegenschaften wird temporär einen Aufwand generieren. Die heutigen elektronischen Hilfsmittel (Orthofoto, Abwasserkataster usw.) dürften die Aufgabe aber mit vertretbarem Aufwand möglich machen. Die Erhebung der Regenwasserflächen bei den bestehenden Gebäuden wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Einführung dieses Gebührenanteils wird daher nicht vor 2020 erfolgen.

Modellberechnung wiederkehrende Gebühren

Basierend auf dem neuen Gebührenmodell wurden verschiedenen Modellberechnungen durchgeführt. In der Folge die daraus resultierenden Vergleiche:

Art	Zählergrösse	Wasserverbrauch 2016 n m/3	Rechnungsbetrag 2016	Rechnungsbetrag 2017	Grundgebühr	Mengengebühr	Total 2018	Veränderung
EFH, 2 Erwachsene, 3 Kinder	5/20	145	261.00	217.50	120.00	145.00	265.00	47.50
EFH, 2 Erwachsene	5/20	79	142.20	118.50	120.00	79.00	199.00	80.50
EFH, 4 Erwachsene	5/20	129	232.20	193.50	120.00	129.00	249.00	55.50
EFH, 2 Erwachsene	5/20	65	117.00	97.50	120.00	65.00	185.00	87.50
REFH, 2 Erwachsene, 1 Kind	5/20	86	154.80	129.00	120.00	86.00	206.00	77.00
MFH/mit Gewerbe	30/50	3291	5'923.80	4'936.50	900.00	3'291.00	4'191.00	-745.50
MFH	7/25	576	1'036.80	864.00	300.00	576.00	876.00	12.00
Überbauung	10/32	4464	8'035.20	6'696.00	360.00	4'464.00	4'824.00	-1'872.00
Industrie, Maschinenbau	7/25	539	970.20	808.50	300.00	539.00	839.00	30.50
Gewerbe, Büro	10/32	229	412.20	343.50	360.00	229.00	589.00	245.50
Gastro	20/40	3047	5'484.60	4'570.50	540.00	3'047.00	3'587.00	-983.50
Gastro	20/40	1383	2'489.40	2'074.50	540.00	1'383.00	1'923.00	-151.50
Alterssiedlung	30/50	10340	18'612.00	15'510.00	900.00	10'340.00	11'240.00	-4'270.00
Schulheim	10/32	1836	3'304.80	2'754.00	360.00	1'836.00	2'196.00	-558.00
Privatschule	7/25	320	576.00	480.00	300.00	320.00	620.00	140.00
Gemeindehaus	10/32	707	1'272.60	1'060.50	360.00	707.00	1'067.00	6.50

Der Rechnungsbetrag 2016 ist aufgeführt, da bis 2016 die Abwassergebühr CHF 1.80/m³ betragen hat. Erst auf 2017 wurde der Ansatz auf CHF 1.50/m³ gesenkt.

Bei Wohnungen in Mehrfamilienhäusern wird die Gebührenveränderung anders sein als bei Einfamilienhäusern, da die Grundgebühr des Zählers auf die Anzahl Wohnungen aufgeteilt wird. Um dazu eine Aussage machen zu können wurden die Grundlagen der Haushaltstypen basierend auf den Vorgaben des Eidgenössischen Preisüberwachers als Basis genommen:

Haushaltstyp	Gebühr bis 2016	Gebühr 2017	Gebühr neu ab 2018
Haushaltstyp 3 / 4 4 Zimmer Wohnung mit 3 Bewohnern in einem MFH mit 5 Wohneinheiten	306.00	255.00	194.00
Haushaltstyp 1 / 2 2 Zimmer Wohnung mit 1 Bewohner in einem MFH mit 15 Wohneinheiten	108.00	90.00	80.00

4. Vernehmlassung

Das neue Abwasserreglement wurde zur Vernehmlassung den Ortsparteien und dem HGV Steffisburg zur Verfügung gestellt. Vier Ortsparteien (SVP, SP, EDU und Grüne) haben zum neuen Reglement Stellung genommen und einzelne Anpassungen angeregt. Die Eingaben wurden durch das Büro Advocate Bern, welches die Fachabteilung beim gesamten Prozess der Ausarbeitung unterstützte und beraten hat, zur Protokoll-Grosser Gemeinderat vom 20. Oktober 2017

Stellungnahme unterbreitet. In der Schlussfassung sind die Anregungen aus der juristischen Prüfung der Vernehmlassungs-Antworten eingeflossen.

Sämtliche Eingaben und die Stellungnahmen dazu sind im Vernehmlassungs-Bericht zusammengefasst. In der Folge werden die Punkte beschrieben, die einen Einfluss auf die vorliegende Endfassung des Reglements haben oder auf die näher eingegangen werden muss.

Im Speziellen zu Art. 6, Abs. 5

Zu Art. 6 Abs. 5 des neuen Abwasserreglements gingen zwei Änderungsanträge ein. Der Absatz ging in folgender Fassung in die Vernehmlassung.

⁵ *Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt oder wenn das Entwässerungssystem geändert wird. Ist die Gemeinde Verursacherin der Verlegung, beteiligt sie sich angemessen an den Anpassungskosten, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen und höchstens 20 Jahre alt sind.*

Änderungsantrag SVP

⁵ *Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt oder wenn das Entwässerungssystem geändert wird. Ist die Gemeinde Verursacherin der Verlegung, ~~beteiligt~~ übernimmt sie die ~~sich angemessen an den~~ Anpassungskosten, sofern die bestehenden Hausanschlussleitungen den geltenden Vorschriften entsprechen ~~und höchstens 20 Jahre alt sind~~. Dieselbe Regelung gilt auch für andere Verursacher.*

Änderungsantrag SP

"und höchstens 20 Jahre alt sind" streichen, da dies kein Alter für eine vorschriftsgemässe Leitung ist und die Gemeinde (hier) als Verursacherin auch bei alten Leitungen einen Teil der Unkosten übernehmen sollte.

Stellungnahme zu den Anträgen

Im Musterreglement des Kantons ist in keinem Fall eine Kostenbeteiligung der Gemeinde bei einer Änderung oder Verlegung vorgesehen. Der beauftragte Jurist hat bereits in der ersten Lesung darauf aufmerksam gemacht und hat auch Bedenken wegen der 20-Jahr Frist. Eine bedingungslose Kostenübernahmepflicht, wie sie die SVP vorschlägt, wird abgelehnt. Die Streichung der 20-Jahr Frist wird im Reglement übernommen werden. Betreffend anderer Verursacher, insbesondere wenn dies Private sind, ist dies privatrechtlich im ZGB geregelt.

Endfassung nach Vernehmlassung Art. 6, Abs.5

⁵ *Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt oder wenn das Entwässerungssystem geändert wird. Ist die Gemeinde Verursacherin der Verlegung, beteiligt sie sich angemessen an den Anpassungskosten.*

Im Speziellen Anpassung von Ansätzen

Die SVP verlangt in Ihrer Stellungnahme die Ansätze pro LU (CHF 230.00) und den Ansatz pro m² entwässerte Fläche (CHF 25.00) zu verringern. Die gewählten Ansätze ergeben für ein Einfamilienhaus etwa die gleichen Anschlussgebühren wie bisher. Bei Mehrfamilienhäusern dürfte die Gebühr kleiner ausfallen als bisher, da Einstellhallenplätze nicht mehr gebührenpflichtig sind. Dies wird eher dazu führen, dass die Gesamteinnahmen bei den Anschlussgebühren in Zukunft etwas kleiner sein werden.

Stellungnahme zum Antrag

Die vorgeschlagenen Ansätze sollen beibehalten werden. Keine Anpassung im Reglement.

5. Schlussbemerkung

Das neue Abwasserreglement entspricht der heute gültigen Gesetzgebung. Die Gebührengestaltung ist ausgewogen und sichert die Einnahmen der Spezialfinanzierung Abwasser längerfristig.

Antrag Gemeinderat

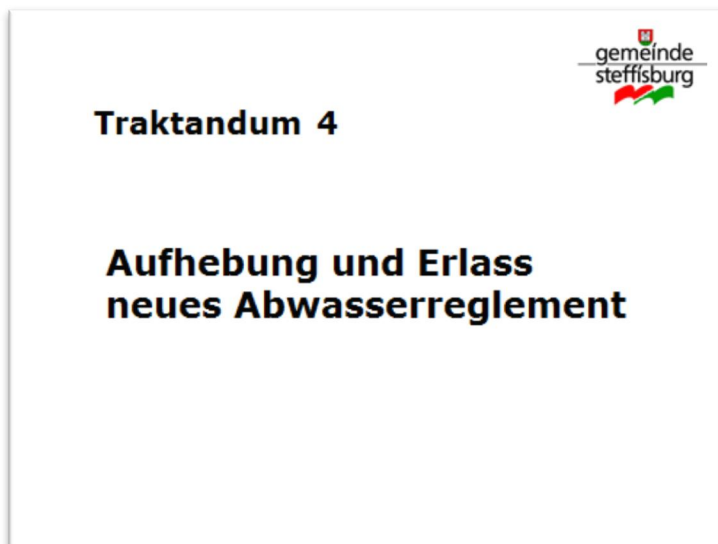
1. Das Abwasserreglement wird genehmigt.
2. Das Reglement tritt mit Ausnahme des Artikels 24 Abs. 6 betreffend wiederkehrende Regenabwassergebühren am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf diesem Zeitpunkt hin wird das Kanalisationsreglement der Gemeinde Steffisburg vom 6. Mai 1983 aufgehoben.
3. Der Gemeinderat setzt Art. 24 Abs. 6 durch Beschluss in Kraft, sobald die notwendigen Grundlagen für die Gebührenbemessung erhoben sind.

4. Die Inkraftsetzung des Abwasserreglements ist nach der Genehmigung des Geschäftes durch den Grossen Gemeinderat gemäss Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Thuner Amtsanzeiger zu publizieren.
5. Dieser Beschluss (Ziffer 1) unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 37 und Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
6. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
7. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.011.001)
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten bzw. das Referendum nach Art. 37 und Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 nicht ergriffen wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. November 2017, in Kraft.

Behandlung

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, erläutert das Geschäft anhand des vorstehenden Berichts und der nachstehenden Powerpoint-Präsentation:



Grundsätzliche Probleme



- Übergeordnetes Recht hat seit 1983 wiederholt geändert
- Verursacherprinzip bei Gebührenstruktur ungenügend umgesetzt
- Technische Vorschriften zum Umgang mit Regenwasser fehlen
- Gebührenstruktur entspricht nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben

3

Technischer Teil



Basis

- Musterabwasserreglement Kanton Bern
- Gewässerschutzgesetz
- Gewässerschutzverordnung

Wichtigste Neuerungen

- Vorschriften für den Umgang mit sauberem Abwasser (Regenwasser, Reinabwasser)
- Abgrenzung private und öffentliche Leitungen

4

Gebührenteil



Grundsatz

- Gebührengestaltung gemäss Verursacherprinzip

Wichtigste Neuerungen

- Anschlussgebühr basierend auf Anschlusswerten
- Grundgebühr bei jährlich wiederkehrender Gebühr
- Gebühren für Regenwasser bei Anschluss- und jährlich wiederkehrender Gebühr

Anschlussgebühren

Bisher

Art. 34 Berechnung Bewohnergleichwerte (BW)

- 1 Bewohnergleichwert (BW) entspricht einem Zimmer (4 ½ Wohnung = 4 BW)
- Ein an die Kanalisation angeschlossener Parkplatz = 1 BW (auch Einstellhallenplatz)
- Restaurants, Tea-Rooms - pro Sitzplatz ohne Sali (3 Sitzplatz = 1 BW)
- Kantinen - pro Sitzplatz (10 Sitzplätze = 1 BW)
- Ladengeschäfte - pro m2 Brutto-Verkaufsfläche (6 m2 = 1 BW)
- Betriebe - pro m2 Brutto-Betriebsfläche (25 m2 = 1 BW)
- Verwaltungs- und Bürogebäude - pro Angestellte(r) (1,5 A = 1 BW)

Keine Gebühr für Dach- und Vorplatzflächen

6

Anschlussgebühren

Neu

Art. 23

1 Für jeden Anschluss an das öffentliche Abwassernetz ist eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte LU (Loading Units) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW erhoben. Der Gemeinderat kann die Zuordnung der LU den spezifischen Gegebenheiten der Abwasserentsorgung anpassen.

3 Für Regenabwasser, das in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Anschlussgebühr pro Quadratmeter entwässerter, versiegelter Fläche zu bezahlen.

7

Anschlussgebühren

Belastungswerte LU

5.5 neu	Wasser- / Abwasserinstallationen	Gemeinde-Nr.:
		Eingang:

PLZ / Gemeinde: _____ Amt. -Nr. _____
 Strasse / Ort: _____ Nr. _____ Flurstück(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Installationsanzeige (nach SVGW Richtlinie WS 2013)

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch anfallig bestehende.

Ein Belastungswert entspricht einem Durchfluss von 0,1 l pro Sekunde. Der Belastungswert bezeichnet den am Anschlusspunkt vor der Entnahmestelle zur Verfügung gestellten Durchfluss in Funktion des Verwendungszweckes und der Benützungsdauer. Er entspricht nicht dem Entnahmedurchfluss aus den Produktnormen.

Verwendungszweck (Anschluss nach IS 11(2))	A B H	Stockwerk	Anzahl		LU pro Anschluss	LU		LU
			K	W		K	W	
Normalinstallationen								
Handwasbecken					1			
WC-Spülkasten					1			
Controlraumarmatur					1			
Bidet, Coffeurbrause					1			
Haushaltgeschonngsgerät					1			
Haushaltgeschonngsarmatur					2			
Erdschonngsarmatur für Baden und Terrasse					2			

- Werte müssen im Formular 5.5 im Baugesuch deklariert werden.
- NetZug AG verwendet die gleichen Werte für die Wasseranschlussgebühr

8

Anschlussgebühren Regenabwasserfläche

3.0 Entwässerung von Grundstücken

Grundstückentwässerung

Beurteilung: Einmalige Massnahmenbereich gemäss GEFÜG/OP
Grundstück: Grundstück: Massnahmenbereich gemäss GEFÜG/OP

Anschluss an öffentliche Abwasserkanäle (Kanalisation)

Anschluss an öffentliche Regenwasserkanäle (Kanalisation)

Anschluss an öffentliche Oberflächenabwasserkanäle

Anschluss an andere Entwässerungen

Neubau von Abwasserleitungen, Vorüberbauten, Grundstücksentwässerungsanlagen
Für bestehende Anlagen: Anschluss an öffentliche Kanalisation

Neue Einrichtungen werden erstellt
Neue Zufahrten, Plätze, PAV-Flächen werden erstellt

Es erfolgt keine Änderung der Grundflächen, Zufahrten, Plätze, PAV-Flächen

Die Grundstücksentwässerung erfolgt im

Verfahrensmassnahme (siehe Merkblatt)

– Werte müssen im Formular 3.0 im Baugesuch deklariert werden.

Berechnungsbeispiel EFH EFH 5 Zimmer Berechnung alt

Verwendungszweck	A	B	KG	EG	OG	K	W	LU pro Anschluss	LU K	LU W	LU T
Handwaschbecken	N		1	2		3	3	1	3	3	6
WC-Spülkasten	N		1	1		2		1	2		2
Getränkeautomat								1			
Bidet, Coffeurbrause								1			
Hausallgeschirrspüler	N		1			1		1	1		1
Hausallwaschautomat	N		1			1		2	2		2
Eintrahmearmatur für Balkon und Terrasse								2			
Dusche	N		1			1	1	2	2	2	4
Spülbecken	N		1			1	1	2	2	2	4
Waschtrog	N		1			1	1	2	2	2	4
Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss								2			
Urinoir-Spülung								3			
Badewanne	N		1			1	1	3	3	3	6
Spülbecken für Gewerbe								4			
Geschirrbrause								4			
Summe									5		5
EFH 5 Zimmer									U		LU
Berechnung neu											
34 LU x 230.00											
Dachwasser wird versickert, Vorplatz hat Sickersteine											
> keine Regenwassergebühr											
Anschlussgebühr CHF 7'820.00 (8'455.00 inkl. MWST)											
Neuinstallation (N)											34

der Benutzungsdauer, ist entspricht nicht dem Entnahmedurchfluss aus den Produktnormen.

Verwendungszweck	A	B	KG	EG	OG	K	W	LU pro Anschluss	LU K	LU W	LU T
Handwaschbecken	N		1	2		3	3	1	3	3	6
WC-Spülkasten	N		1	1		2		1	2		2
Getränkeautomat								1			
Bidet, Coffeurbrause								1			
Hausallgeschirrspüler	N		1			1		1	1		1
Hausallwaschautomat	N		1			1		2	2		2
Eintrahmearmatur für Balkon und Terrasse								2			
Dusche	N		1			1	1	2	2	2	4
Spülbecken	N		1			1	1	2	2	2	4
Waschtrog	N		1			1	1	2	2	2	4
Ausgussbecken, Stand- und Wandausguss								2			
Urinoir-Spülung								3			
Badewanne	N		1			1	1	3	3	3	6
Spülbecken für Gewerbe								4			
Geschirrbrause								4			
Summe									5		5
EFH 5 Zimmer									U		LU
Berechnung neu											
34 LU x 230.00											
Dachwasser wird versickert, Vorplatz hat Sickersteine											
> keine Regenwassergebühr											
Anschlussgebühr CHF 7'820.00 (8'455.00 inkl. MWST)											
Neuinstallation (N)											34

Tarifvergleich mit anderen Gemeinden

	CHF pro LU	CHF pro m2 Fläche
Thun	270.00	30.00
Münsingen	250.00	25.00
Köniz	200.00	40.00
Heimberg	250.00	15.00
Steffisburg	230.00	25.00

15

Wiederkehrende Gebühren

Bisher:

- Reine Mengengebühr
- Keine Grundgebühr
- Keine Regenwassergebühr

Gesetzliche Grundlage für Gebührengestaltung neu

Kantonale Gewässerschutzverordnung

Art. 34

Wiederkehrende Gebühren

1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen mit Einschluss der Einlagen in die Sozialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten haben die Gemeinden von allen an die Kanalisation Angeschlossenene wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenwassergebühren) zu erheben.

2 Die Grundgebühren sind pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb oder auf Grund einer Bemessungsgrundlage gemäss Artikel 33 Absatz 2 zu erheben.

3 Die Verbrauchsgebühren sind auf Grund des Abwasseranfalls zu erheben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 35.

5 Für Regenwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist zusätzlich eine wiederkehrende Gebühr pro Quadratmeter entwässerter Fläche zu erheben. Die Gebührenbemessung kann auch durch einen Zuschlagfaktor auf der Grundgebühr gemäss Absatz 2 oder nach ZGF erfolgen.

16

Zusammensetzung Gebühr

- **Grundgebühr** nach Nenngrosse Wasserzähler
- **Mengengebühr** nach Abwassermenge (wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt)
- **Regenwassergebühr** aufgrund der eingeleiteten Hof- und Dachflächen (wird erst nach Datenerhebung umgesetzt)

17

Grundgebühr basierend auf Grösse Wasserzähler

- Grundlage in Datenbank NetZug AG vorhanden (wird auch für Grundgebühr Wasserversorgung genutzt)
- Berechnungsmodell bekannt (Bern, Köniz, Ostermündigen)

18

Gebührenvergleich

Art	Zählergrösse	Wasserverbrauch 2016 in m ³	Rechnungsbetrag 2016	Rechnungsbetrag 2017	Grundgebühr	Mengengebühr	Total 2018	Veränderung
ÖfV, 2 Erwachsene, 2 Kinder	5/20	145	261.00	217.50	120.00	145.00	265.00	47.50
ÖfV, 2 Erwachsene	5/20	79	142.00	118.50	120.00	79.00	199.00	80.50
ÖfV, 4 Erwachsene	5/20	129	222.00	189.50	120.00	129.00	249.00	55.50
ÖfV, 2 Erwachsene	5/20	85	157.00	97.50	120.00	85.00	185.00	87.50
ÖfV, 2 Erwachsene, 1 Kind	5/20	85	154.00	139.00	120.00	85.00	205.00	77.00
ÖfV mit Gewerbe	5/20	2291	5122.00	4926.50	900.00	2121.00	4181.00	-1745.50
ÖfV	7/25	576	1026.00	864.00	200.00	576.00	876.00	12.00
Überbauung	10/22	4464	8122.00	6526.00	260.00	4464.00	4924.00	-1872.00
Industrie, Maschinenbau	7/25	229	870.00	808.50	200.00	229.00	839.00	20.50
Gewerbe Büro	10/22	229	422.00	343.50	260.00	229.00	589.00	245.50
Büro	20/40	2047	5424.00	4378.50	540.00	2047.00	4987.00	-962.50
Büro	20/40	1222	2420.00	2074.50	540.00	1222.00	1923.00	-131.50
Wohnsiedlung	20/80	10240	16812.00	13710.00	900.00	10240.00	11240.00	-4870.00
Schulheim	10/22	1226	2224.00	2724.00	260.00	1226.00	2196.00	-556.00
Privatstube	7/25	220	576.00	486.00	200.00	220.00	630.00	140.00
Gemeinderat	10/22	707	1271.00	1060.50	260.00	707.00	1067.00	6.50

19

Gesamteinnahmen Vergleich

	Grundgebühr	Mengengebühr	Total	davon Crema SA
2016 (1.80/m ³)	-	2'187'878.00	2'187'878.00	616'173.00
2017 (1.50/m ³)	-	1'823'232.00	1'823'232.00	513'477.00
2018 (GG+1.00/m ³)	520'560.00	1'215'488.00	1'736'048.00	356'000.00

Fazit

- Einführung der Grundgebühr führt zu leichter Verschiebung der Gebührenbelastung
- «Klumpenrisiko» Crema SA wird entschärft
- Durch Reduktion der Gesamteinnahmen ist die Gebühreanpassung tragbar

20

Der Eidgenössische Preisüberwacher hat die neuen Gebühren am 19. September 2017 gutgeheissen.

Inkraftsetzung neues Reglement 01. Januar 2018

Marcel Schenk bittet die Ratsmitglieder, dem Antrag des Gemeinderates Folge zu leisten und das Abwasserreglement zu genehmigen.

Stellungnahme AGPK

Der Präsident 2017, Thomas Rothacher, teilt mit, dass die APGK-Mitglieder dieses Geschäft einstimmig zur Annahme empfehlen.

Eintreten

Werner Marti sagt namens der SVP-Fraktion, dass dieses Geschäft intensiv diskutiert wurde. Bei einigen Punkten ist die SVP-Fraktion mit dem Gemeinderat nicht ganz einig. Jedoch hat sie die entsprechenden Begründungen erhalten, weshalb vorgenommene Anpassungen nicht geändert werden können. Aus diesem Grund wird die SVP-Fraktion dem vorliegenden Reglement zustimmen.

Bruno Berger teilt im Namen der EVP/EDU-Fraktion mit, dass sie dem Reglement positiv gegenüber steht, vor allem auch deshalb, weil das übergeordnete Recht einfließt und dabei das Verursacherprinzip zum Tragen kommt. Die EVP/EDU-Fraktion wird dem Reglement zustimmen.

Reto Neuhaus sagt namens der FDP/glp-Fraktion, dass sie das vorliegende Abwasserreglement ebenso begrüsst. Sie ist für das Eintreten. Jedoch wird die FDP/glp-Fraktion bei der Detailberatung einen Änderungsantrag stellen. Damit das Abwasserreglement überarbeitet werden muss, steht ausser Frage. Entsprechende Verschiebungen bei den Kosten sind nachvollziehbar. Die FDP/glp-Fraktion dankt dem Gemeinderat, dass er die Anpassung so gestaltet hat, um das vorhandene Klumpenrisiko zu minimieren. Dass die Kosten möglichst gerecht und mit einem vertretbaren Aufwand verteilt werden können, dazu äussert er sich konkret in der Detailberatung.

Franziska Friederich Hörr teilt im Namen der SP/Grüne-Fraktion mit, dass die Anpassung an das übergeordnete Recht notwendig war und die Anwendung des Verursacherprinzips wichtig ist. Die SP/Grüne-Fraktion wird dem Geschäft zustimmen.

Abstimmung über das Eintreten

Einstimmig wird auf das Geschäft eingetreten.

Detailberatung

Elisabeth Tschanz gibt bekannt, dass das Reglement kapitelweise beraten wird:

I Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 – 9)

Keine Wortmeldungen.

II Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften (Art. 10 – 16)

Keine Wortmeldungen.

III Betrieb und Unterhalt (Art. 17 – 20)

Keine Wortmeldungen.

IV Finanzierung (Art. 21 – 28)

Art. 27 Abs. 3: Bruno Berger hat namens der EVP/EDU-Fraktion eine Verständnisfrage. Wie im Reglement festgehalten wird, verjähren die Anschlussgebühren nach zehn Jahren. Kann nun ein Liegenschaftsbesitzer die Anschlussgebühren zehn Jahre lang nicht bezahlen und sind diese anschliessend als verjährt zu betrachten? Wie ist dies zu verstehen?

Marcel Schenk erklärt, dass die Anschlussgebühren stets in Rechnung gestellt werden. Es könnte jedoch der Fall eintreffen, dass jemand zehn Jahre später ein neues Baugesuch eingibt und dabei festgestellt wird, dass ein Fehler unterlief und mehr Gebühren hätten erhoben werden sollen, weil z.B. ein Wasserhahn vergessen wurde. In diesem Fall wäre die Angelegenheit verjährt und der entgangene Betrag kann nicht mehr geltend gemacht werden.

V Strafen, Rechtspflege, Schluss- und Übergangsbestimmungen (Art. 29 – 32)

Keine Wortmeldungen.

Anhang 1 Gebührentarif

Reto Neuhaus hat seitens der FDP/glp-Fraktion folgenden Änderungsantrag zu Artikel 5:

Berechnung Regenwasser

Daniel Gisler stellt zum Anhang 1 (Gebührentarif) Art. 5 folgenden Änderungsantrag:

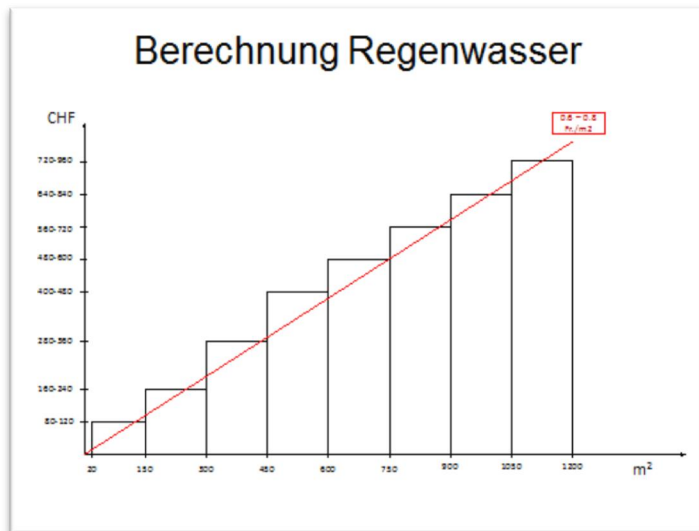
Regenwassergebühr

Art. 5

«Die wiederkehrende Gebühr für die Einleitung von Regenwasser von Hof- und Dachflächen beträgt 0.6 – 0.8 Fr pro m²»

Berechnung Regenwasser

- Das lineare Verrechnungsmodell basiert auf denselben Berechnungsgrundlagen, die schon bei der Anschlussgebühr verwendet wurden. Es muss nichts Zusätzliches berechnet werden. (Einfachheit)
- Das lineare Verrechnungsmodell enthält keine Sprünge, siehe zwischen 150 und 151 m². (Gerechtigkeit)
- Das lineare Verrechnungsmodell bewahrt z.B. Eigentümergeinschaften vor Progressionsstrafen. (Klarheit)



Als Beispiel nennt Reto Neuhaus folgende, mögliche Situation: Nach dem vorgeschlagenen Modell des Gemeinderates kann die Preisdifferenz innerhalb von ein bis zwei Quadratmetern CHF 160.00 ausmachen. Es ist jedoch klar, dass die Gemeindeverwaltung einem Liegenschaftsbesitzer, bei welchem die Dachfläche 150 m² aufweist, nicht CHF 80.00 verrechnen würde und einem anderen Hausbesitzer mit 151 m² Dachfläche CHF 240.00. Dies wäre jedoch theoretisch machbar. Dieses Vorgehen würde hingegen sicherlich Einsprachen nach sich ziehen. Bei einer linearen Berechnung, d.h. nach Quadratmeterzahlen, besteht aus ihrer Sicht Gerechtigkeit und Nachvollziehbarkeit.

Marcel Schenk erklärt, dass bei neuen Baugesuchen die Quadratmeterzahlen für die wiederkehrenden Gebühren einfach übertragen werden können. Jedoch gibt es in Steffisburg 3'500 Liegenschaften, wobei keine genauen Quadratmeterzahlen bekannt sind. Für all diese Liegenschaften müssten die Bauakten eingesehen werden. Dieser Aufwand wäre immens. Deshalb wird mit Fotoaufnahmen (Ortho-Aufnahmen) die Regenabwassergebühr festgelegt. Bei diesen vielen Liegenschaften wird versucht, einen grosszügigen Ansatz zu definieren. Die Gebühren betragen zwischen CHF 80.00 bis CHF 400.00 pro Jahr. Für die Berechnung wurde ein einfaches System gewählt, damit nicht mit jedem Hauseigentümer über Quadratmeterdifferenzen diskutiert werden muss und um Einspracheverfahren zu vermeiden. Falls es Einsprachen geben sollte, dann nur mit Hauseigentümern, bei welchen sich die Quadratmeter ihrer Dachfläche im Grenzbereich befinden. Grossmehrheitlich ist dies nicht der Fall. Das gewählte Gebührenmodell hat ebenso einen verwaltungsökonomischen Hintergrund. Aus diesem Grund wird der Gemeinderat den Antrag der FDP/glp-Fraktion ablehnen und am vorliegenden Modell festhalten.

Thomas Rothacher (FDP) hat folgende Verständnisfrage:

Gemäss Art. 5 (Regenwassergebühr) beträgt die Gebühr für eine Dachfläche von 20 m² bis 150 m² zwischen CHF 80.00 und CHF 120.00. Nun hat der eine Hauseigentümer eine Fläche von 25 m² und ein anderer eine Fläche von 145 m² - bezahlen dann beide den gleichen Betrag, d.h. liegt dieser zwischen CHF 80.00 und CHF 120.00?

Marcel Schenk bestätigt die Richtigkeit der Aussage von Thomas Rothacher. Der vorliegende Gebührentarif gibt dem Gemeinderat die Möglichkeit, Pauschalbeträge im Rahmen der jeweiligen Kategorie festzusetzen. Somit ist der Tarif pro Kategorie für alle gleich hoch.

Reto Neuhaus dankt für die Ausführungen von Marcel Schenk. Die letzte Erklärung von ihm macht Sinn, indem der Gemeinderat einen Pauschalbetrag pro Kategorie definiert. Er hält jedoch am Antrag fest.

Berechnung Regenwasser

Daniel Gisler stellt zum Anhang 1 (Gebührentarif) Art. 5 folgenden Änderungsantrag:

Regenwassergebühr

Art. 5

«Die wiederkehrende Gebühr für die Einleitung von Regenwasser von Hof- und Dachflächen beträgt 0.6 – 0.8 Fr pro m²»

Mit 26 Stimmen (bei einer Enthaltung) wird der Antrag abgelehnt.

Schlusswort

Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt, verzichtet auf ein Schlusswort.

Schlussabstimmung

Mit 26 Stimmen (bei einer Enthaltung) fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Das Abwasserreglement wird genehmigt.
2. Das Reglement tritt mit Ausnahme des Artikels 24 Abs. 6 betreffend wiederkehrende Regenabwassergebühren am 1. Januar 2018 in Kraft. Auf diesem Zeitpunkt hin wird das Kanalisationsreglement der Gemeinde Steffisburg vom 6. Mai 1983 aufgehoben.
3. Der Gemeinderat setzt Art. 24 Abs. 6 durch Beschluss in Kraft, sobald die notwendigen Grundlagen für die Gebührenbemessung erhoben sind.
4. Die Inkraftsetzung des Abwasserreglements ist nach der Genehmigung des Geschäftes durch den Grossen Gemeinderat gemäss Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Thuner Amtsanzeiger zu publizieren.
5. Dieser Beschluss (Ziffer 1) unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Art. 37 und Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
6. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
7. Eröffnung an:
 - Marcel Schenk, Departementsvorsteher Tiefbau/Umwelt
 - Präsidiales (10.011.001)
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

2017-86 Soziales; Kita-Selbstbehalte 2018 - 2021; Bewilligung jährlich wiederkehrender Verpflichtungskredit von CHF 135'000.00 für die Periode 2018 - 2021

Traktandum 5, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2017

Registratur

74.60 Einrichtungen

Ausgangslage

Im Rahmen der institutionellen Sozialhilfe lässt die Gemeinde Steffisburg im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung von zwei mit öffentlichen Mitteln subventionierten Kindertagesstätten (Kitas)

Protokoll Grosser Gemeinderat vom 20. Oktober 2017

Seite 279

mittels Leistungsverträgen entsprechende Betreuungsleistungen erbringen. Diese per 31. Dezember 2017 auslaufenden Leistungsverträge mit den Trägerschaften der Kitas Tigerente und Schwäbis haben sich für mindestens vier Jahre verlängert. Vorbehalten bleibt die entsprechende Ermächtigung des Kantons. Diese Ausstellung für die Jahre 2018 bis 2021 des Kantons Bern an Steffisburg, Aufwendungen für diese beiden Kitas im Umfang der bisherigen 37 Plätze dem Lastenausgleich zuzuführen, ist jedoch bloss noch Formsache. Nun gilt es für den von Steffisburg zu tragenden 20-prozentigen Selbstbehalt gemäss Art. 41 der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) an den Aufwendungen der Kitas - analog der Kreditgewährung für die Jahre 2014 bis 2017 (GGR-Beschluss Nr. 2013-77 vom 11. Oktober 2013) - einen Verpflichtungskredit für die Jahre 2018 bis 2021 zu bewilligen. Da die Gültigkeit der Leistungsverträge unter dem Vorbehalt des Ausstellens der kantonalen Ermächtigung steht, muss die formelle Ermächtigung nun nicht mehr vor der Bewilligung des Verpflichtungskredits vorliegen.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Tragung des Selbsthalts ist der Preis, den die Steuerpflichtigen von Steffisburg bezahlen, damit den Einwohnern von Steffisburg ein minimales, subventioniertes Angebot (37 Plätze auf ca. 15'800 Einwohner) an familienergänzender Kinderbetreuung zur Verfügung steht. Dieses Angebot ist für die Gemeinde grundsätzlich freiwillig. Die Kreditgewährung ist auch eine Investition in die soziale Integration und hilft mit, sozialen Defiziten und Schwierigkeiten präventiv zu begegnen.

Für die Eruiierung der Höhe des Selbsthalts und damit die Bestimmung der Höhe des Verpflichtungskredits gilt Folgendes:

Generelles zur Berechnung des Selbsthalts

Der Selbstbehalt fällt auf dem Netto-Betrag der Normkosten der Kitas an. Von den gesetzlich zulässigen Normkosten werden daher - um diesen Netto-Betrag zu erhalten - die von den Eltern zu leistenden Gebühren abgezogen. Vom verbleibenden Netto-Betrag können die Gemeinden dann 80 % dem Lastenausgleich Sozialhilfe zuführen, die restlichen 20 % müssen sie als Selbstbehalt tragen. Es werden dabei jedoch kantonal durchschnittliche und nicht tatsächliche Elternbeiträge der jeweiligen Kitas berücksichtigt.

Der Selbstbehalt der Gemeinden wird also nach folgender "Formel" berechnet:

*Normkosten für tatsächlich besetzte Betreuungsplätze
minus kantonal durchschnittliche Elternbeiträge
20 Prozent hiervon
= Selbstbehalt*

Berechnung des Selbsthalts für die Gemeinde Steffisburg

Plätze gemäss Ermächtigung GEF: 37; Plätze ausgelastet: 37 (Auslastung 2016: Kita Schwäbis 96 % und Kita Tigerente 100 %); Normkosten pro Stunde: CHF 12.03 (Ansatz 2017)

Berechnung der Normkosten für ausgelastete Plätze
37 (Plätze)*12.03 (Normkosten in CHF)*9 (Stunden pro Tag)*240 (Tage) = CHF 961'437.60

Abzüglich der kantonal durchschnittlichen Elternbeiträge (Basis 2016)
CHF 961'437.60 * (100 % - 27,26 %) = CHF 699'349.70

20 Prozent hiervon ergibt den Selbstbehalt der Gemeinde
CHF 699'349.70* (20 %) = CHF 139'869.95

Tatsächlich zu erwartende Kosten

Die Rechnungen 2013 bis 2016 weisen für die Kitas Tigerente und Schwäbis einen von der Gemeinde zu tragenden durchschnittlichen Selbstbehalt von insgesamt CHF 88'765.05 aus (Tigerente CHF 65'341.00, Schwäbis CHF 23'424.05). Die Differenz (36,5 %) zum vorstehend theoretisch errechneten Betrag mit maximaler Auslastung der Kitas ausschliesslich mit Steffisburger Kindern ergibt sich daher, dass in den vergangenen Jahren auch Kinder aus anderen Gemeinden, welche den Selbstbehalt für ihre Kinder selber zu tragen hatten, in den Steffisburger Kitas betreut worden sind. Es darf davon ausgegangen werden, dass dies auch in Zukunft der Fall sein wird und sich die tatsächliche Belastung daher bei rund CHF 100'000.00 bewegen wird.

Finanzielles/Tragbarkeit

Die beantragten Summen sind im Finanzplan 2018 bis 2021 enthalten und tragbar. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.

Systemumstellung Betreuungsgutscheine

Im Juni 2016 hat der Regierungsrat des Kantons Bern beschlossen, dass die Vergünstigung der Eltern-tarife ab dem Jahr 2019 auch ausserhalb der Stadt Bern über Betreuungsgutscheine erfolgen soll. Aktuell hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) den Auftrag, ein Detailkonzept zur Umsetzung der Betreuungsgutscheine zu erarbeiten. Im Winter 2017/2018 soll das Konsultationsverfahren durchgeführt werden. Im Januar 2019 soll die revidierte ASIV in Kraft treten. Jedoch hat der Kanton Protokoll Grosser Gemeinderat vom 20. Oktober 2017

auch mitgeteilt, dass zwingend eine Übergangsperiode bei der Systemumstellung eingeführt wird. Sollte sich für Steffisburg vor 2021 eine Veränderung der Ausgangslage ergeben, müssten der Gemeinderat und der Grosse Gemeinderat erneut informiert werden und bei Bedarf die erforderlichen Beschlüsse fassen.

Antrag Gemeinderat

1. Zur Finanzierung des von der Gemeinde Steffisburg zu tragenden Selbstbehaltes im Umfang von 20 % der anrechenbaren Aufwendungen der Kindertagesstätten Tigerente und Schwäbis werden für die Periode 2018 bis 2021 wiederkehrende Verpflichtungskredite von maximal CHF 135'000.00 pro Jahr zu Lasten der Erfolgsrechnung, Funktion 5451, Kinderkrippen und Kinderhorte, bewilligt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die tatsächliche Belastung aufgrund der Erfahrungswerte bei rund CHF 100'000.00 pro Jahr bewegen wird.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Elisabeth Schwarz, Departementsvorsteherin Soziales
 - Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen
 - Soziales
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. November 2017, in Kraft.

Behandlung

Elisabeth Schwarz, Departementsvorsteherin Soziales, erläutert das Geschäft anhand des vorstehenden Berichts. In der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) wurde gefragt, ob die Kindertagesstätte grosse Gewinne erwirtschaften könne. Ihre Abklärungen haben ergeben, dass dies nicht der Fall ist. Bekanntlich bezahlt 80 % der Kanton. Bezüglich der Angebote zur sozialen Integration (ASIV) werden jährliche Kontrollen durch den Abteilungsleiter Soziales durchgeführt. Ebenso erfolgen Überprüfungen der Kindertagesstätten durch das Jugendamt des Kantons Bern. Sie bittet die Ratsmitglieder, dem Antrag des Gemeinderates zu folgen und die wiederkehrenden Verpflichtungskredite für die Periode 2018 - 2021 zu bewilligen.

Stellungnahme AGPK

Der Präsident 2017, Thomas Rothacher, teilt mit, dass die APGK-Mitglieder dieses Geschäft einstimmig zur Annahme empfehlen.

Eintreten

Ursula Jakob sagt namens der EVP/EDU-Fraktion, dass sie es schätzt, wenn die Gemeinde weiterhin bewährte Familienangebote unterstützt. Viele Familien sind auf solche subventionierte Plätze angewiesen. Die EVP/EDU-Fraktion wird dem Geschäft zustimmen.

Franziska Friedrich Hörr teilt im Namen der SP/Grüne-Fraktion mit, dass subventionierte Plätze in Kitas sinnvoll sind. Es fördert die Integration sowie die Sozialkompetenz der Kinder unterschiedlicher Herkunft. Die SP/Grüne-Fraktion hätte nichts dagegen, wenn ein höherer Gemeindebeitrag entrichtet würde, damit mehr Plätze zur Verfügung gestellt werden könnten. Die SP/Grüne-Fraktion wird den Verpflichtungskredit bewilligen. Sie hofft, dass die geplanten Betreuungsgutscheine ebenfalls eine positive Auswirkung haben werden.

Maya Hürlimann dankt im Namen der FDP/glp-Fraktion für den ausführlichen Bericht. Sie beurteilt das Kita-Angebot als wichtiges Kriterium für eine Gemeinde, welches junge Familien dazu bewegen soll, in Steffisburg zu wohnen. Die 37 Plätze erachtet sie als relativ bescheiden für die Grösse von Steffisburg. Die Kita hat die wichtige Aufgabe als ergänzende Betreuung zwischen Grosseltern und Eltern zu funktionieren. Die FDP/glp-Fraktion unterstützt die beiden Kitas in Steffisburg und somit wird sie dem Antrag des Gemeinderates Folge leisten.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmung über das Eintreten

Einstimmig wird auf das Geschäft eingetreten.

Detailberatung

Thomas Schweizer (EVP) hat nicht genau verstanden, was mit der Systemumstellung (Betreuungsgutscheine) gemeint ist.

Elisabeth Schwarz, Departementsvorsteherin Soziales, erklärt, dass es sich dabei um eine Subjektfinanzierung handelt, so wie man es im Bereich der Behinderten kennt. Pro Kind würde es einen Gutschein geben und die Eltern wären danach frei, in welcher Kita sie ihr Kind betreuen lassen wollen. Werden die Betreuungsgutscheine eingeführt, so würde die Anmeldung künftig über die Gemeindeverwaltung erfolgen und nicht mehr über die Kitas. Diese Änderung hätte für die Gemeinde einen Mehraufwand zur Folge. Allenfalls müssten die Gemeinden jedoch nur noch 10 % statt 20 % als Selbstbehalt tragen. Jedoch würde diese Neuerung für die Kitas eine Planungsunsicherheit nach sich ziehen. In diesem Winter wird eine Vernehmlassung stattfinden, wobei sich die Gemeinden zu dieser Systemumstellung äussern können. Eine Einführung würde frühestens per 1. Januar 2019 erfolgen.

Schlusswort

Elisabeth Schwarz, Departementsvorsteherin Soziales, verzichtet auf ein Schlusswort.

Schlussabstimmung

Einstimmig fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Zur Finanzierung des von der Gemeinde Steffisburg zu tragenden Selbstbehaltes im Umfang von 20 % der anrechenbaren Aufwendungen der Kindertagesstätten Tigerente und Schwäbis werden für die Periode 2018 bis 2021 wiederkehrende Verpflichtungskredite von maximal CHF 135'000.00 pro Jahr zu Lasten der Erfolgsrechnung, Funktion 5451, Kinderkrippen und Kinderhorte, bewilligt.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die tatsächliche Belastung aufgrund der Erfahrungswerte bei rund CHF 100'000.00 pro Jahr bewegen wird.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Elisabeth Schwarz, Departementsvorsteherin Soziales
 - Ursulina Huder, Departementsvorsteherin Finanzen
 - Soziales
 - Finanzen

2017-87 Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "Velofahren entlang der Zulg" (2017/11);
Behandlung
Traktandum 6, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2017
Registratur
10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 16. Juni 2017 reichte die SP/Grüne-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Velofahren entlang der Zulg" (2017/11) ein.

Begehren

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, ob entlang der Zulg vom Gummsteg bis zur Holzbrücke das bestehende Fahrverbot für Velofahrende aufgehoben oder mindestens auf gewissen Abschnitten aufgehoben werden kann.

Begründung:

Die Zulg bietet ein ideales Naherholungsgebiet zum Spazieren und Velowandern, gerade mit kleinen Kindern sind flache und autofreie Abschnitte gesuchte Velorouten, da es den kleineren "Velobeginners" noch nicht gestattet ist, auf der Strasse zu fahren. Zudem quert die Veloroute 8 (Veloland Schweiz, Aare Route) die Zulg oder leitet beispielsweise weiter zum Aareweg Richtung Thun.

Wir bitten den Gemeinderat die entsprechenden Aufträge auszulösen und entlang der Zulg ein Angebot für Velofahrende zu prüfen.

Stellungnahme Gemeinderat

Vorgeschichte

Am 12. März 1997 hat sich die damalige Polizeikommission mit dem Thema "Freigabe von Strassen und Wegen für den Fahrradverkehr" befasst. Es wurde geprüft, welche Strassen und Wege, die mit einem allgemeinen Fahrverbot signalisiert waren, für den Fahrradverkehr freigegeben werden könnten. Der Gemeinderat, damals noch für die Anordnung von Verkehrsmassnahmen zuständig, hat am 17. März 1997 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Grundlagen

Folgende Kriterien sind gestützt auf die Entscheidungshilfe "Velos auf Trottoirs" der Schweizerischen Velokonferenz und die Arbeitshilfe "Anlagen für den Veloverkehr" des Kantons Bern für eine gemeinsame Nutzung von Trottoirs, Strassen und Wegen durch Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Fahrradfahrende massgebend:

- Mindestbreite 2.50 m bei Neuanlagen und 2.00 m bei bestehenden Anlagen;
- Wenig Fussgängerverkehr;
- Sichtverhältnisse bei Ein- und Ausfahrten sind gewährleistet;
- Keine Häufung von Konflikten (Knoten, Hauszufahrten).

Beurteilung

Detailliert geprüft wurden gestützt auf das Postulat die Wege entlang der Zulg zwischen dem Gummsteg und der Holzbrücke. Teilweise sind diese bereits heute für den Fahrradverkehr zugelassen.

Auf der rechten Zulgseite kann kein Teilstück für die Freigabe an den Fahrradverkehr vorschlagen werden. Die absolute Mindestbreite (2.0 m) wird nur auf ein paar wenigen Metern im Bereich des Schwimmbades erfüllt. Gerade dort besteht aber eine gewisse Absturzgefahr in die angrenzende Zulg. Zudem wird der Fussgängerverkehr auf allen Teilstücken als stark frequentiert beurteilt. Ein gefahrloses Vorbeifahren eines Velos an Fussgängern, Kinderwagen oder Rollstuhlfahrern ist nicht möglich. Eine gemeinsame Nutzung wird als gefährlich taxiert und das Konfliktpotential ist zu gross.

Auf der linken Zulgseite weisen die freigegebenen Abschnitte eine Breite von 2.50 m auf. Auf den heute für die Fahrradfahrenden verbotenen Teilstücken beträgt die Wegbreite einzig zwischen Schuelbrüggli und Holzbrücke 2.0 m. Aus folgenden Überlegungen kann aber auch für diese Teilstücke keine Erlaubnis für Fahrräder abgegeben werden:

1. Grosser Fussgängerverkehr;
2. Schwierige Situation bei der Einmündung des Reckweges im Bereich Schönaubrücke;
3. Spielplatz bei der Holzbrücke.

Auch die Sicherheitskommission unterstützt die vorstehende Haltung. Durch die knappen Platzverhältnisse wären bei einer Freigabe der Wege für Velofahrer Konflikte und gefährlichen Situationen zwischen Velofahrer und Fussgänger sehr wahrscheinlich. Die heutige Situation soll deshalb belassen werden. Als Alternativen zu den Wegen entlang der Zulg bieten sich als wenig befahrene Verbindungen vom Oberdorf zum Radweg (beim Bahnhof), die Routen Eichfeldstrasse/Zelggässli bzw. Schönauweg/Aumattweg sowie Austrasse/Bahnhofstrasse an. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass vor rund zwei Jahren die Schwäbispromenade für Velofahrer freigegeben wurde. Obwohl dieser Weg um einiges breiter ist als die Wege entlang der Zulg, ist das Konfliktpotenzial insbesondere auch mit E-Bikes gross.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "Velofahren entlang der Zulg" (2017/11) wird angenommen.
2. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit
 - Sicherheit
 - Präsidiales (10.061.002)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. November 2017, in Kraft.

Behandlung

Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit, verweist auf den vorliegenden Bericht und gibt noch ein paar Ergänzungen dazu ab. Generell kann festgestellt werden, dass die Mobilität in der Gesellschaft stark ansteigt. Das gilt nicht nur für den öffentlichen Verkehr sondern auch für den motorisierten Individualverkehr und den Langsamverkehr. Die Verkehrsträger (Strassen, Wege usw.) kommen lang-

sam unter Druck. Es entstehen vermehrt Konflikte durch den Verkehrsanstieg und das undisziplinierte Verhalten. Die Aufgabe der Gemeinde besteht schlussendlich darin, Voraussetzungen zu schaffen, damit möglichst alle Verkehrsteilnehmer ideale Verhältnisse haben. Es geht auch darum Konflikte zu vermeiden und insbesondere durch Neuregelungen keine zusätzlichen Konflikte zu schaffen. Die Sicherheitskommission bzw. das Fachgremium ist für Steffisburg die zuständige Behörde, welche entsprechende Verkehrssignalisationsmassnahmen auf Gemeindestrassen vornimmt.

Die Sicherheitskommission hat das Postulat im Rahmen ihrer Sitzung wie folgt beurteilt: Auf der rechten Seite der Zulg kann kein Teilstück für die Freigabe an den Fahrradverkehr geöffnet werden. Die Mindestbreite von 2.0 m ist nur auf wenigen Metern gewährleistet. Auf der linken Seite weisen einige Abschnitte eine Breite von 2.50 m auf. Aber auch hier kann keine Erlaubnis für Fahrräder abgegeben werden. Der Fussgängerverkehr ist gross und die Einmündung in den Reckweg im Bereich Schönaubrücke schwierig. Die Sicherheitskommission hat daher beschlossen, auf eine Freigabe generell zu verzichten. Stefan Schneeberger bittet die Ratsmitglieder, gemäss Antrag des Gemeinderates das Postulat anzunehmen und gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

Erstunterzeichner Matthias Döring dankt Stefan Schneeberger seitens der SP/Grüne-Fraktion für die detaillierten Erläuterungen. Er hat sich zu den Ausführungen auch Überlegungen gemacht und stellt daher den Antrag, das Postulat zur nochmaligen Prüfung zurückzustellen. Matthias Döring stellt hierzu fest, dass es tatsächlich Abschnitte gibt, welche sich für den Fahrradverkehr und insbesondere für die Schüler eignen würden. Er meint damit nicht die Abschnitte an der oberen Zulg, sondern diejenigen in der unteren Hälfte, Höhe Schulhaus Schönau bis zur Holzbrücke. Der Konsens zwischen Fussgänger und Fahrradverkehr ist dort machbar. Auf der rechten Seite beim Schulhaus Zulg wäre der Weg auch gut befahrbar und man könnte sogar über das Schuelbrüggli einen Fahrradweg realisieren, damit die Schlaufe rund um die Zulg verbunden ist. Die Verbindung beim Kreisel bei der Schönaubrücke ist durchaus problematisch. Das Verkehrsschild "kein Vortritt" könnte vorverlegt und die Situation so entschärft werden. Aus diesen Gründen schlägt Matthias Döring vor, den Prüfauftrag nochmals an den Gemeinderat zurückgeben. Die Kosten sind gering. Es müsste wohl einzig ein Schild ausgewechselt und allenfalls die Bodenmarkierung geändert werden. Steffisburg zeichnet sich als Energiestadt aus. Das heisst unter anderem, weniger Energieverbrauch, Gewährleistung der Sicherheit und bessere Luft.

Die Vorsitzende Elisabeth Tschanz weist Matthias Döring darauf hin, dass er keinen Rückweisungsantrag jedoch Antrag auf nicht abschreiben stellen kann. Matthias Döring ist damit einverstanden.

Für Werner Marti (SVP) drängt sich eine Freigabe für den Fahrradverkehr nicht auf, da insbesondere in den Abschnitten mit Zone 30 wenig Verkehr herrscht.

Schlusswort

Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit, nutzt die Gelegenheit, zu den verschiedenen Überlegungen Stellung zu nehmen. Ausbaumöglichkeiten der heute bestehenden Verhältnisse sowie schmale, mässig geeignete Wege in Fahrradwege zu überführen, wären mit neuen baulichen Massnahmen verbunden. Zwischen dem Schulhaus Zulg und der Schönaubrücke werden viele Privatgrundstücke tangiert. Aufgrund der Besitzerverhältnisse dürfe es schwierig schwierig sein, dort eine Verbreiterung vornehmen zu können. Bauliche Massnahmen sind somit kaum möglich. Die Platzverhältnisse sind gegeben. Zwischen Dorf und Bernstrasse stehen viele Wege für Schülerinnen und Fahrradfahrer zur Verfügung (Zelggässli, Eichfeldstrasse, Aumattweg, Zulgstrasse mit der Beruhigung durch den Bypass Thun-Nord, Austrasse, unterer Teil Bahnhofstrasse, Industrieweg). Auf diesen Achsen stehen mindestens vier Verbindungen, in denen man sich bewegen kann. In der Sicherheitskommission sind die Kosten nicht im Vordergrund gestanden. Die Situation Schuelbrüggli/Galli-Sanitär ist heute offen und kann über den Reckweg erreicht werden. Matthias Döring ist es auch ein Anliegen, Velo-Beginnern eine Möglichkeit zu bieten. Stefan Schneeberger macht darauf aufmerksam, dass Kinder mit klassischen Fahrrädern die Strassen benützen dürfen. Das Befahren der Hauptstrasse ist in Begleitung einer Person über 16 Jahre gestattet. Es gibt genügend Strassen wie beispielsweise der Aumattweg und Privatplätze, welche sich auch für Kinder und Velo-Beginners eignen.

Antrag über die Annahme des Postulats

Einstimmig ist der Rat für die Annahme des Postulats.

Antrag über die Abschreibung des Postulats

Mit 18 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen ist der Rat für die Abschreibung des Postulats. Der Antrag von Matthias Döring auf "Nicht-Abschreibung" wird somit abgelehnt.

Somit fasst der Rat folgenden

Beschluss

1. Das Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "Velofahren entlang der Zulg" (2017/11) wird angenommen.
2. Das Postulat wird gleichzeitig als erfüllt beschrieben.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an:
 - Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit
 - Sicherheit
 - Präsidiales (10.061.002)

2017-88 Interpellation der SP/Grüne-Fraktion betr. "Verkehrskonzept Oberdorf-Unterdorfstrasse" (2017/12); Beantwortung

Traktandum 7, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2017

Registratur

10.061.003 Interpellationen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 16. Juni 2017 reichte die SP/Grüne-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Verkehrskonzept Oberdorf-Unterdorfstrasse" (2017/12) ein.

Begehren

Im Rahmen der Bauprojekte "Scheidgasse, "Überbauung Düker" und "Ärztzentrum" drängt sich ein Verkehrskonzept für die Oberdorf- und Unterdorfstrasse auf. Folgende Fragen stellen wir:

- *Wie weit ist die Entwicklung des Verkehrskonzeptes in diesen Gebieten gediehen und welche Varianten zeichnen sich ab?*
- *Welche Tempovorgaben (30-er, 40-er, 50-er Zonen) sind vorgesehen?*
- *Wie stark wird der motorisierte Individualverkehr im Vergleich zu heute zunehmen (durch neue Anwohnende, Einkaufende, Arztbesuche, etc.)?*
- *Kann der öffentliche Verkehr die Zunahme an Fahrgästen aufnehmen? Mit wie vielen Mehrfahrten pro Tag wird gerechnet?*
- *Wird es für Velofahrende einen markierten Velostreifen geben z.B. dorfaufwärts?*
- *Wie gestaltet sich die Situation für Fussgänger?*
- *Wie werden die Bedürfnisse von Menschen mit einer Beeinträchtigung (Blinde, Rollstuhl) berücksichtigt?*
- *Wo und wie viele Fussgängerstreifen wird es geben?*
- *Inwiefern ist die Begrünung (Bepflanzung, Bäume) ein Thema?*
- *Wird es vom Oberdorf ins Unterdorf eine Flaniermeile geben?*

Begründung:

Das Oberdorf und das Unterdorf bieten ein vielfältiges Angebot – wie beispielsweise Einkaufen, Gastronomie, Dorfplatz mit Aktivitäten, Bibliothek, Naherholung, medizinische Versorgung, Wohnen und Arbeiten. Wie geht Steffisburg um mit dem Widerspruch zwischen intensivem Durchgangsverkehr einerseits – und dem Anliegen, dass Steffisburg ein Ort zum Verweilen sein soll, andererseits? Wie wird man den verschiedenen Interessen mit einem durchdachten Verkehrskonzept gerecht?

Für die Beantwortung der vorstehenden Interpellation hat der Gemeinderat beim Leitenden Ausschuss GGR eine Fristverlängerung bis zur Parlamentssitzung vom 20. Oktober 2017 beantragt, um Abklärungen bei weiteren involvierten Partnern treffen und in die Stellungnahme einbauen zu können. Die Fristverlängerung wurde durch den Leitenden Ausschuss GGR gewährt.

Stellungnahme Gemeinderat

Allgemeines

Seit Beginn der Planungen "Scheidgasse" im Oberdorf und "Dükerweg" im Unterdorf ist den beteiligten Stellen (Oberingenieurkreis I, Thun als Strasseneigentümer, Gemeinde, Planer usw.) klar, dass mit den baulichen Veränderungen auch andere (höhere) Anforderungen an den Strassenraum gestellt werden. Tatsächlich ist es nicht ganz einfach, im Strassendorf Steffisburg die verschiedensten Bedürfnisse abzudecken. Einerseits muss die Strasse dem erwarteten durchschnittlichen täglichen Verkehr von rund 15'000 Fahrzeugen (Oberdorf) gewachsen sein und andererseits sollte eine Gestaltung gefunden werden, die auch dem Langsamverkehr (Fussgängerinnen und Fussgänger, Velofahrende) und den Bedürfnissen weiterer Anspruchsgruppen gerecht wird. Der notwendige Spagat ist gross und ohne Kompromisse von allen Beteiligten wird es nicht gehen.

Sowohl im Ober-, wie auch im Unterdorf befindet sich die Gestaltung des Strassenraums noch in der Entwurfsphase. Es liegt ein Gestaltungskonzept Ober-/Unterdorfstrasse eines Verkehrsplanerbüros vom

17. März 2016 vor. Dieses bildet die Basis für weitere Projektierungsarbeiten. Im Abschnitt Oberdorf wurden noch keine weiteren Projektierungsschritte ausgelöst. Im Unterdorf wurde im Rahmen der Bearbeitung der Überbauungsordnung Dükerweg für die Gestaltung des Strassenraums ein Projekt ausgearbeitet. Aufgrund des Planungsstandes können die nachstehenden Fragen noch nicht detailliert und definitiv beantwortet werden.

Zu den einzelnen Fragen:

Wie weit ist die Entwicklung des Verkehrskonzeptes in diesen Gebieten gediehen und welche Varianten zeichnen sich ab?

Grundlage ist das Gestaltungskonzept aus dem Jahr 2016. Die weitere Entwicklung des Verkehrskonzeptes stützt sich darauf ab. Sobald das definitive Parkierungs- und Verkehrskonzept für die Überbauung Dorfplatz vorliegt, wird die Projektierung des Strassenraums weiterverfolgt. Für das Gebiet Unterdorf/Dükerweg besteht ein Entwurf des Strassenprojekts auf Stufe Überbauungsordnung.

Welche Tempovorgaben (30-er, 40-er, 50-er Zonen) sind vorgesehen?

Diese Frage ist noch nicht definitiv beantwortet. Die Zuständigkeit liegt beim Oberingenieur Kreis I als Strasseneigentümer. Es werden insbesondere Tempovorgaben 30 km/h oder 50 km/h geprüft. Tempo 40 km/h wird nicht prioritär behandelt.

Wie stark wird der motorisierte Individualverkehr im Vergleich zu heute zunehmen (durch neue Anwohnende, Einkaufende, Arztbesuche, etc.)?

Gemäss Studien aus dem Projekt Bypass Thun Nord beträgt die Modellprognose 2030 für das Unterdorf +1'000 und für das Oberdorf +2'200 Fahrzeuge/Tag.

Kann der öffentliche Verkehr die Zunahme an Fahrgästen aufnehmen? Mit wie vielen Mehrfahrten pro Tag wird gerechnet?

Ja. Eine Taktverdichtung ist im aktuellen regionalen Angebotskonzept öffentlicher Verkehr 2018 bis 2021 nicht vorgesehen. In der regionalen Verkehrskonferenz Oberland-West werden die künftige Schaffung von grösseren Transportkapazitäten und eine mögliche Taktverdichtung jedoch diskutiert.

Wird es für Velofahrende einen markierten Velostreifen geben z.B. dorfaufwärts?

Das Gestaltungskonzept enthält Varianten mit und ohne Mittelstreifen. Raum für einen bergauf führenden Velostreifen ist nur beim Verzicht auf den Mittelstreifen vorhanden. Die definitive Ausführung hängt mit der gesamten Gestaltung (flächiges Queren ja/nein) zusammen und ist noch nicht festgelegt.

Wie gestaltet sich die Situation für Fussgänger?

Dazu liegen verschiedene Varianten vor. Ein Entscheid, ob entlang der Oberdorfstrasse das Trottoir durchgezogen oder allenfalls von den einmündenden Querstrassen unterbrochen wird, ist noch nicht gefällt. Auch hier besteht ein direkter Zusammenhang mit der gesamten Strassenraumgestaltung. Wo es die Bedingungen zulassen, soll tendenziell ein flächiges Queren ermöglicht werden.

Wie werden die Bedürfnisse von Menschen mit einer Beeinträchtigung (Blinde, Rollstuhl) berücksichtigt?

Die Behörden sind auf Grund des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) verpflichtet, diesen Bedürfnissen angemessen Rechnung zu tragen.

Wo und wie viele Fussgängerstreifen wird es geben?

Dies ist aktuell noch offen. Das Konzept des flächigen Querens steht im Vordergrund. Wird dieses umgesetzt, werden in den Bereichen des flächigen Querens keine Fussgängerstreifen mehr angebracht.

Inwiefern ist die Begrünung (Bepflanzung, Bäume) ein Thema?

Die Frage einer Begrünung wird ebenfalls im detaillierten Strassenprojekt beantwortet.

Wird es vom Oberdorf ins Unterdorf eine Flaniermeile geben?

Eine Flaniermeile im Sinne eines verkehrsfreien oder verkehrsarmen Zentrums wird es nicht geben. Sollte das flächige Queren umgesetzt werden, erfährt der Strassenraum eine Aufwertung. Eine solche ist generell anzustreben. Auch sind neue verkehrsfreie Aussenräume geplant (neue Überbauung Scheidgasse, oberer Teil Schulgässli am Dorfplatz).

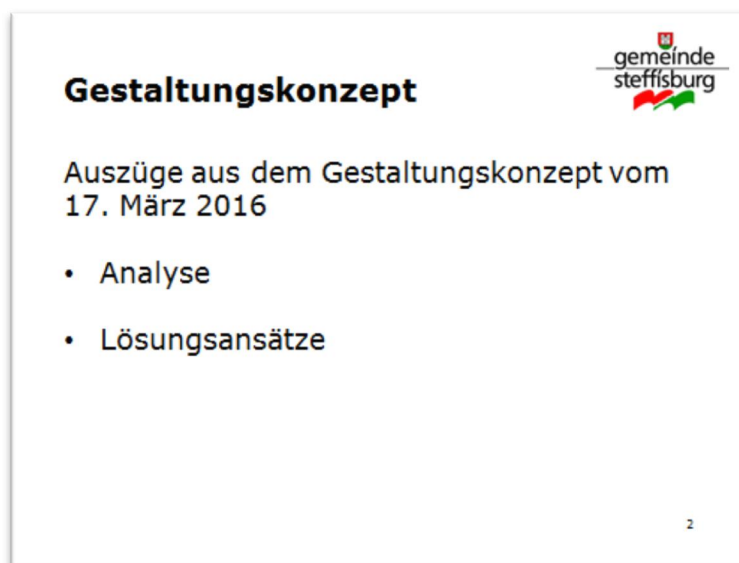
Erklärung Interpellant

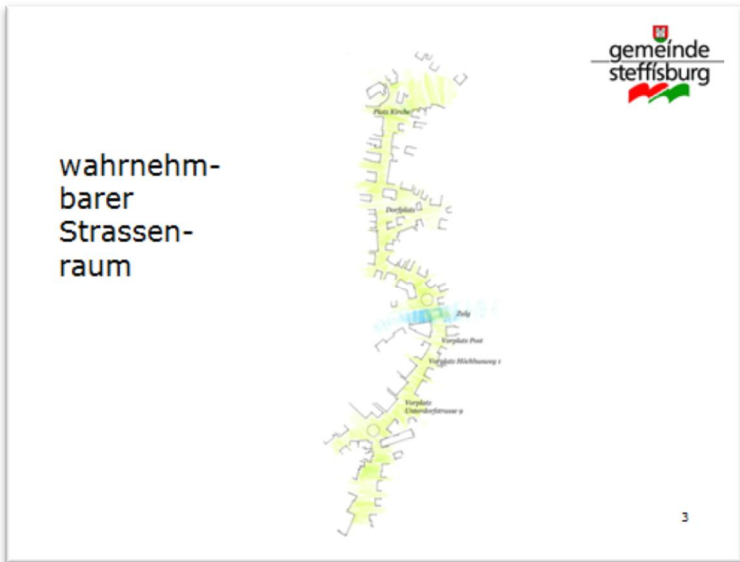
1. Der Interpellant Matthias Döring (SP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der SP/Grüne-Fraktion betr. "Verkehrskonzept Oberdorf-Unterdorfstrasse" (2017/12) als befriedigt/nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit

- Sicherheit
- Präsidiales (10.061.003)

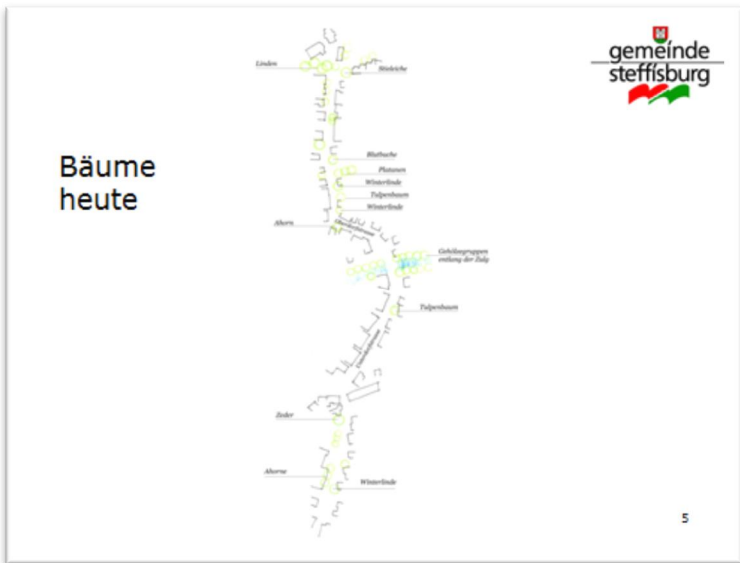
Behandlung

Gemeindepräsident Jürg Marti erläutert das Geschäft anhand des vorstehenden Berichts und der nachstehenden Powerpoint-Präsentation bzw. Visualisierung:

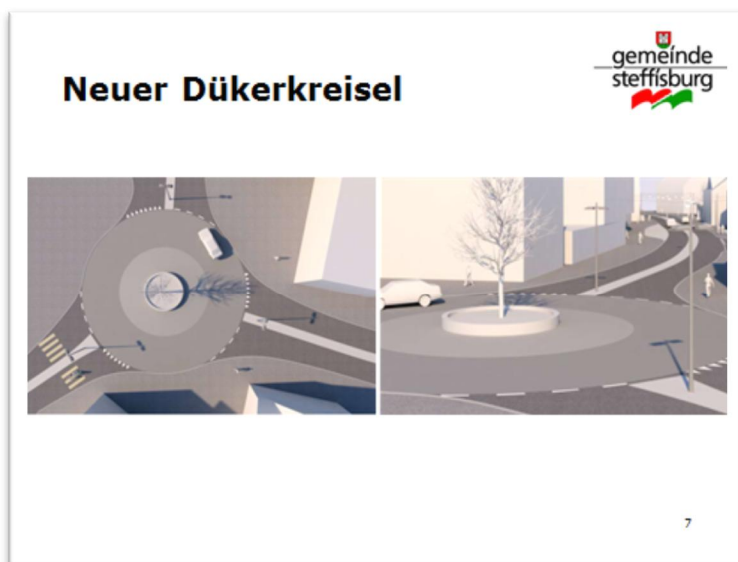
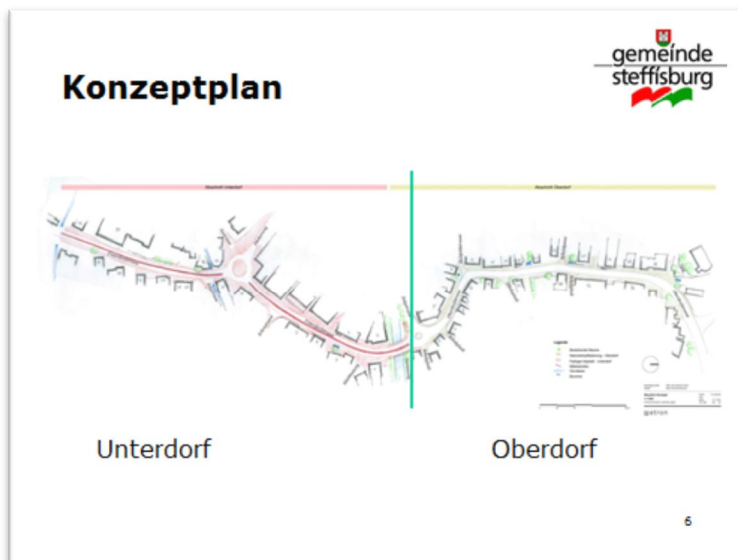




Steffisburg ist ein Strassendorf.

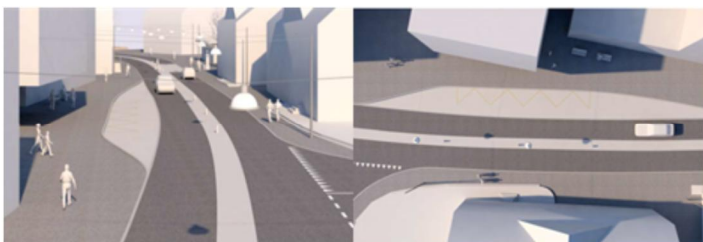


Skizze der markanten Bäume.



Der neue Kreisel Richtung Coop-Unterdorfstrasse mit dem Anschluss Dükerweg.

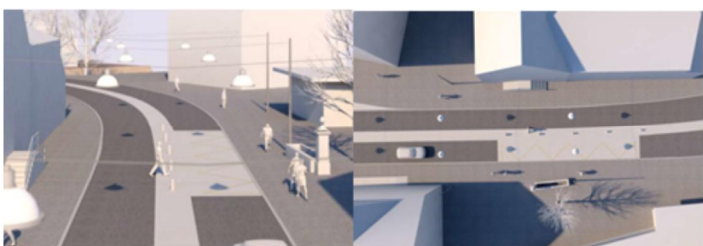
Unterdorfstrasse



8

Zufahrt aus der Erlenstrasse in die Unterdorfstrasse und Bushaltestelle Platz auf Höhe der neuen Migros.

Unterdorfstrasse



9

Bushaltestelle Platz Richtung Zulgkreisel.

Unterdorfstrasse



10

Die Beleuchtung erfolgt oberhalb von Kandelaber zu Kandelaber.

Oberdorfstrasse

gemeinde
steffisburg

Verschiedene Varianten

- Trottoirüberfahrt
- Vernetzung
- Mittelstreifen

11

Variante Trottoirüberfahrten

gemeinde
steffisburg



12



Die Seitengässchen bis zur Hauptstrasse werden mit einem Bundstein geführt.



Unabhängig von den beiden Varianten "Trottoirüberfahrt" oder "Vernetzung", hätte ein Mittelstreifen von ca. 1.50 m Platz.

Beschluss

1. Der Interpellant Matthias Döring (SP) erklärt sich von der Antwort und den mündlichen Ausführungen zur Interpellation der SP/Grüne-Fraktion betr. "Verkehrskonzept Oberdorf-Unterdorfstrasse" (2017/12) als befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Jürg Marti, Gemeindepräsident
 - Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit
 - Sicherheit
 - Präsidiales (10.061.003)

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

89.1 Postulat der SP/Grüne-Fraktion betr. "Pausenplatz Mittelstufe Zulgschulhaus" (2017/15)

Begehren

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, welche Veränderungen/Massnahmen auf dem „Parkplatz/Pausenplatz“ der Mittelstufe Zulg realisiert werden können, damit die Schüler/Innen einen Pausenplatz erhalten.

Begründung

Der Pausenplatz der Mittelstufe Zulg besteht aus einem Parkplatz mit zwei festen Fussballtoren und einem kleinen Rasenteil mit Pingpongisch und Drehteller. Da aber auf diesem Pausenplatz „Parkfelder“ aufgemalt sind, (auch vor den Toren) und diese Parkplätze natürlich zum Teil mehr oder weniger benützt werden, ist es für die Kinder manchmal schwierig, ausgelassen Fussball zu spielen oder ein sonstiges Spiel, ohne ein Auto zu touchieren. Das Areal auf dem sich die Oberstufenschüler/Innen aufhalten können ist getrennt von der Mittelstufe und darf von den Mittelstufenschüler/Innen nicht genutzt werden.

Mit kleinen baulichen Massnahmen sollte es sicher möglich sein, diesen Platz aufzuteilen, nämlich in eine Spielzone und einen Parkplatz. Wobei die Spielzone nicht unbedingt aus Asphalt bestehen sollte.

Wir bitten den Gemeinderat, unser Begehren zu prüfen.

Die Erstunterzeichnerin Gabriela Hug-Wäfler (SP) hat keine ergänzenden Bemerkungen.

89.2 Interpellation der FDP/glp-Fraktion betr. "Stand Projekt RAUM 5" (2017/16)

Begehren

Wir ersuchen den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie ist der Stand des Projektes RAUM 5?*
- 2. Wie viele Mittel (Geld und Arbeit) wurden bisher in das Projekt investiert?*
- 3. Wie viele Interessenten und/oder Investoren sind vorhanden?*
- 4. Bis wann ist mit der Realisierung zu rechnen?*
- 5. Wie lange gibt sich der Gemeinderat noch Zeit?*
- 6. Besteht ein Plan B?*
- 7. Existiert eine Exitstrategie?*
- 8. Wann oder bei welchen Ereignissen tritt diese in Kraft?*

Begründung

Der Gemeinderat plant und entwickelt seit einiger Zeit im Aarefeld das Gewerbe- und Dienstleistungsprojekt „RAUM 5 – Nachhaltiger Arbeitspark Steffisburg“. Gemäss der entsprechenden Internetseite datieren die letzte Medienmitteilung vom 5. Juli 2014 und die letzte „aktuelle Projektinformation“ vom Juli 2015. Während der Projektphase sind namhafte interessierte Unternehmen abgesprungen oder haben sich anderweitig umgesehen. Als Gründe vernehmen wir: keine Transparenz, Kosten unklar, kein Realisierungshorizont, entspricht nicht den Bedürfnissen, etc.

Besten Dank für die Behandlung.

Der Erstunterzeichner Beat Wegmann (FDP) weist darauf hin, dass der FDP-Vorstand und die GGR-Mitglieder periodisch Firmenbesuche durchführen. Bei diesen Besuchen kommt auch zur Sprache, wie sich die Firmen in Steffisburg entwickeln können. Raum 5 ist immer wieder ein Thema. Beat Wegmann muss feststellen, dass dieses Projekt für die Firmen aus verschiedenen Gründen nicht interessant ist betr. Projekthorizont, Kosten, Realisierung, Bedürfnisse etc. Das führt zum Schluss, dass das Projekt Raum 5 neben den Bedürfnissen der Firmen in Steffisburg vorbeiplant. Es wird riskiert, dass Arbeitsplätze in Steffisburg und Steuerzahler verloren gehen. Mit der eingereichten Interpellation kann der Gemeinderat zu den Fragen der FDP/glp-Fraktion Stellung nehmen und Klarheit schaffen.

89.3 Interpellation der EVP/EDU-Fraktion betr. "Friedhof Eichfeld – Übernahme durch die Gemeinde" (2017/17)

Begehren

Interpellationsfragen:

- 1. Was hat den Gemeinderat dazu bewogen, eine lange Tradition zu beendigen und der Gärtnerei Kunz den Auftrag zur Friedhofsbewirtschaftung zu kündigen?*

2. Die Gärtnerei Kunz hat mehrere Personen mit den Aufgaben im Friedhof beschäftigt, die nun wohl in die Arbeitslosigkeit entlassen werden. Für die Gärtnerei Kunz bricht ein wesentlicher Teil ihrer Existenz weg. Gibt es einen Sozialplan für die betroffenen Personen und für die Firma?
3. Wie wird der Knowhowtransfer von der Gärtnerei Kunz zur Gemeinde gesichert?
4. Müssen im Werkhof neue Stellen geschaffen werden, um die Arbeit im Friedhof zu bewältigen?
5. Was geschieht mit dem Land, auf dem die Friedhofsgärtnerei steht?

Begründung

Am 29. August 2017 hat die Gemeinde in einer Medienmitteilung über die Übernahme der Friedhofsbewirtschaftung Eichfeld informiert. Die EVP/EDU-Fraktion hat diesen Entscheid mit Erstaunen zur Kenntnis genommen und es stellen sich ihr einige Fragen, zu denen sie gerne eine klärende Antwort vom Gemeinderat haben möchte.

Der Erstunterzeichner Thomas Schweizer (EVP) stellt fest, dass Frage 1 zu Beginn der Sitzung bereits beantwortet wurde. Er erwartet nicht, dass diese noch einmal beantwortet wird. Die Fragen 2 bis 5 bleiben stehen.

2017-90 Einfache Anfragen
 Traktandum 9, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2017
 Registratur
 10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende neue einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

90.1 Schulen; Helmpflicht bei Verschiebungen mit dem Velo

Michael Rüfenacht (BDP) möchte wissen, ob bei Verschiebungen mit dem Fahrrad während der Schulzeit bei der Lehrerschaft eine Helmpflicht besteht. Wenn ja, wer übernimmt die Verantwortung der Kontrolle?

Hans Berger, Departementsvorsteher Bildung, nimmt die Frage entgegen und wird diese in Absprache mit Prisca Loosli, Leiterin Bildung, an der nächsten GGR-Sitzung vom 1. Dezember 2017 beantworten.

90.2 Friedhofsgärtnerei Kunz; Kostenersparnis durch Integration

Thomas Rothacher (FDP) dankt für die Orientierung betr. Friedhofsgärtnerei Kunz. Die Integration von einer doch relativ einfachen Aufgabe in die Verwaltung, wirft einige Fragen auf. Wie hoch ist beispielsweise die Kostenersparnis durch die Integration der Aufgabe in die Verwaltung?

Stefan Schneeberger, Departementsvorsteher Sicherheit, stellt grundsätzlich fest, dass es sich im Werkhof um Mitarbeiter der Gemeinde und nicht der Verwaltung handelt. Das sind Handwerker aus verschiedenen Fachbereichen. Gärtnerarbeiten werden also innerhalb der Gemeinde an verschiedenen Orten kompetent ausgeführt. Die kostenmässigen Berechnungen wurden vorgenommen. Die Kosten können im Werkhof sogar etwas unterschritten werden, dies ist jedoch nicht im Vordergrund gestanden. Es geht nicht um eine einfache oder schwierige Aufgaben. Im Vordergrund steht die langfristige Kontinuität. Dienstleistungen ausserhalb der Gemeinde müssen periodisch neu ausgeschrieben werden. Im öffentlichen Ausschreibungswesen erhält grossmehrheitlich der Günstigste den Zuschlag. Muss also alle fünf Jahre neu ausgeschrieben werden, fehlt die nötige Beständigkeit und es entstünde eine untragbare Situation.

Thomas Rothacher (FDP) ist mit der Beantwortung seiner Frage zufrieden, wobei Stefan Schneeberger die genauen Kosten und Einsparungen nicht genau beziffert hat. Er wird das mit Stefan Schneeberger bilateral besprechen.

2017-91 Informationen des GGR-Präsidiums
 Traktandum 10, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2017
 Registratur
 10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Die Präsidentin informiert über die nachstehenden Themen:

91.1 Namensschilder der GGR-Mitglieder auf den Tischen

Die Präsidentin bittet die Ratsmitglieder, die Namensschilder auf den Tischen nach der Sitzung stehen zu lassen, damit die Protokollführerin diese der Reihe nach wieder einsammeln kann.

91.2 13. Politforum Thun vom 9. und 10. März 2018

Die GGR-Mitglieder haben die Einladung für das Politforum Thun vom 9. und 10. März 2018 erhalten. Bei einer Anmeldung bekommen die Mitglieder einen Beitrag in der Höhe eines doppelten Sitzungsgelds. Gegen Vorweisen des Zahlungsbeleges bei der Abteilung Präsidiales erhalten die Teilnehmenden den Betrag via Zahlungsanweisung zurückerstattet.

91.3 Nächste GGR-Sitzung vom 1. Dezember 2017

Die nächste GGR-Sitzung findet am 1. Dezember 2017 statt. Der Sitzungsbeginn ist auf 15.00 Uhr festgelegt. Im Anschluss an die Sitzung findet um 18.15 Uhr das traditionelle Schlusssessen im Restaurant Bahnhof, Steffisburg, statt.

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsidentin 2017

Gemeindeschreiber

Elisabeth Tschanz

Rolf Zeller

Protokollführerin

Protokollführerin

Marianne Neuhaus

Erika Furrer

Stimmzähler

Stimmzähler

Matthias Döring

Daniel Bögli